

109-11-139

88 listu

list č. 9 prázdný

list č. 45a navíc

5. 11. 2009 štut

44-Standortkommandantur Prag

(Dienststelle)

Datum: 11. X. 1941

Abt.

Straße:

den Höheren 44- und Polizeiführer
b. Reichsprotector i. B. u. M., Prag

Sofort offen zurück an den Absender

Empfangsschein

| Tgb.-Nr. | vom | Stückzahl |
|-------------|----------|-----------|
| Tgb. 480/41 | 11.10.41 | 2 Bl. |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Hefttrand

abgesandt am 11. X. 1941

erhalten am



(Dienststempel)

Handwritten signature

(Unterschrift der Person, die die B.G.-Sendung empfangen hat.)

Etwasige Bemerkungen usw. umstehend.

D. III. 7.2

W-Abschnitt XXXIX
Verwaltung
IV/Az.:VK 64/e/9.41-Ha/Ri.

Prag, den 26. September 1941.

2

Betr.: Einzahlung eines Betrages,
Bezug: ohne

30. Sep 1941
No.

An den

W-Sturmbann II/107.

z.H.W-Obersturmführer H o r s c h .

B r ü n n .

Der W-Abschnitt XXXIX übersendet anliegend einen Betrag von RM 5.-. Sie werden ersucht, denselben bei der Kasse des Deutschen Amtsgerichtes in Brünn unter dem Az.: 4b/Cs 959/41 (Strafsache Schatek) einzuzahlen. Die Quittung ist umgehend nach hier einzureichen.

Der Leiter der Verwaltung des
W-Abschnitts XXXIX

Mohr
W-Hauptsturmführer.

Einschreiben.

Anlg. RM 5.- in bar.

1a

5,- RM fünf RM

sind heute gezahlt worden.

Brünn, den 30. IX. 1941



Deutsche Gerichtskasse.

EGSt. R. No. 1196

Beutel

QGB. No. 244



62173

Prag, den 22. September 1941.

| W- Abschnitt XXXIX | | | |
|-------------------------|---------|--------------------|--------------------|
| Eingang am: 25 IX. 1941 | | | Anlg.: |
| Führer | Stabsf. | Pol. | Besch. |
| | | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> |

G.R. mit 4 Anlagen

dem stellvertretenden Führer
des W-Abschnitts XXXIX,
W-Obersturmbannführer Sladek,

P r a g ,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen 3 und 4 zurück-
gesandt.

W-Gruppenführer Frank hat seiner Verwunderung darüber Aus-
druck gegeben, dass es der W-Angehörige Schatek, trotzdem
ihm bereits die Zahlung der Geldstrafe von RM 100.- gestun-
det wurde, nicht für notwendig erachtet, wenigstens die
Kosten zu entrichten. Gruppenführer Frank will mit der Ange-
legenheit nicht mehr befasst werden, hat den angemahnten
Betrag angeschlossen und ersucht Sie, den Betrag an die zu-
ständige Gerichtskasse abzuführen. Ich bitte um die Vorlage
der Vollzugsmeldung bis zum 22.k.Mts.

H e i l H i t l e r !

[Signature]

W-Obersturmbannführer.

S.w.!

3a

W-Abschnitt XXXIX
Verwaltung
IV/Az:VK/64/e/10.41-Ha/Kl.

Prag, den 6. Oktober 1941

| | | | |
|----------------------------------------------------------|---------|------|--------|
| Der höhere W- und Polizeiführer in Böhmen und Mähren. | | | |
| R3- | | | |
| Eingang am: 1 O. X. 1941 | | | Anlg.: |
| Führer | Stabsf. | Abt. | Bearb. |

U. Dem Höheren W- und Polizeiführer
in Böhmen und Mähren z.H.

W-Obersturmbannführer G i e s,
P r a g.

nach Bezahlung der Gerichtskosten in Höhe von RM. 5.-
mit 4 Anlagen wieder zurückgereicht.

Heil Hitler!

Der Leiter der Verwaltung des
W-Abschnitts XXXIX

Mohr
W-Hauptsturmführer.

9/13/41

s. a. d.

62172

l. 13/10.41



St. G. XI. E. - 1. 41.

Gruppe Justiz
I/9 E I 35/41g

4/1 4.
Prag, den 18. September 1941

Urschriftlich

mit 2 Anlagen

Herrn Staatssekretär

weisungsgemäß wieder vorgelegt.

Bei der Erinnerung des Deutschen Amtsgerichts in Brunn vom 21. August 1941 - 4b Cs 959/41 - handelt es sich um eine Mahnung zur Zahlung der "Kosten", d.h. der Gerichtskosten. Diese betragen laut Strafbefehl 5.- (fünf) RM.

Zur Erläuterung darf ich Abschrift des Beschlusses des Deutschen Amtsgerichts in Brunn vom 3. Juni 1941, durch den bedingte Strafaussetzung hinsichtlich der auferlegten Geldstrafe von 100 RM. gewährt worden ist, beifügen. Selbstverständlich braucht S c h a t e k diese 100 RM. bei guter Führung nicht zu entrichten.

Entsprechend der Weisung vom heutigen Tage habe ich im übrigen nichts veranlaßt.

1. 3. / Krieger

55 16^{L.}

Deutsches Amtsgericht
4b Cs 959/41

Brünn, den 21.8. 1941.

An Herrn
Ernst Schatek
in Seelowitz

In der Strafsache gegen Sie wegen Widerstand, vers. Beamtennötigung
werden Sie an Zahlung der Kosten erinnert.

P. 26

Eingegangen
Gruppe Justiz
am 16 IX. 1941

Strom Klein. Das Brief

*mit der Hilfe von ...
dem Herrn ...*

Auf Anordnung :

[Signature]
Stützangestellter

[Handwritten mark]

751 9. 47.

Deutsches Amtsgericht.
4 b Cs 959/41.

Ausfertigung: Abschrift.

Brünn, den 3. Juni 1941.
Mozartstrasse 2,
Fernruf: 16499/50.

66 3.

B e s c h l u s s .

Dem Lehrer Ernst Schatek in Seelowitz wird hinsichtlich der ihm durch Strafbefehl des deutschen Amtsgerichtes in Brünn vom 7.3.1941 (4 b Cs 959/41) auferlegten Geldstrafe von 100.- RM eine Bewährungsfrist bis 24. Mai 1943 bewilligt. Führt sich Schatek während dieser Zeit einwandfrei, so kann ihm die Strafe erlassen werden. Führt er sich nicht einwandfrei oder kommt er der Verpflichtung, jeden Wechsel seines Wohnortes dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, nicht nach, so kann die Bewährungsfrist widerrufen werden.

gez. Dr. Reiniger

Herrn

Oberstaatsanwalt

hier

zu 4 Gns 32/41.

Auf Anordnung

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
m.d.F.d.G.b.

Prag , den 11. Dezember 1941.

Nr. 1586 / 41. - 1. Adjutant -

Es wird gebeten, diesen Geschäftsbescheid und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Konten der Oberstufe
Postmarkenkonten Nr. 05.500 und 01.010
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

Das des Staatssekretärs
in Böhmen und Mähren.
Eing. 16. DEZ. 1941

1.) A b s c h r i f t :

Schreiben des Staatspräsidenten Dr. H a c h a an den
Stellv. Reichsprotector vom 9.12.41 - Z. R-7948/41 --

Eure Exzellenz,
Herr stellvertretender Reichsprotector !

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom
2. Dezember d.J. Z.D - 4926/41 - gestatte ich mir Eurer
Exzellenz weitere Gnadengesuche zu übermitteln und um
entsprechende Veranlassung zu bitten.

Zu dem Gesuche der Verlobten Friederike
Vesely beehre ich mich zu bemerken, dass für Miroslav
Medal schon sein Vater Anton Medal ein Gnadengesuch ein-
gebracht hat, welches meinem oben erwähnten Schreiben
beigeschlossen war.

Mit dem Ausdrucke ausgezeichnetester
Hochachtung
gez. Dr. E. Hacha.

2 Anlg.

2.) Vorstehende Abschrift

m.d.B. um Kenntnisnahme an

- a) Herrn Staatssekretär 1/4-Gruppenführer Frank
- b) den Befehlshaber der Sipo u.d.SD, 1/4-Staf. Böhme.

1/4-Gruppenführer
10. 20/12. 41

Hoch
1/4-Sturmabführer.

1309/12

116 - 149

Paulsbent 17/IV 42.

8

From Death/Poster

R. H. Frank!

Bitte, Pflanz!

Da ich weiß, daß Sie mir auch von
ihrem Heiligtum zurückgekehrt sind,
denke ich bei diesem für mich freundlichen
Besuch in der besprochenen Angelegenheit.
Mein Vorgesetzter hat über mich vor Ihnen
sicher die von Ihnen Man aufgesetzte
Petition durch abgelesen. Überhaupt war
zu dieser Zeit nicht die Überstellung von
den Gesetzen für angewandt, die Auftrage
lang schon bei der früheren Stelle mit
mir zu erfüllen freigegeben.

Die Überstellung gemäß Gesetz der in der
letzten Besprechung mit Rücksicht
auf die von beabsichtigten Änderungen

XI 6-6/41

8a

erfolgt. Hat nichts mit ihm geblieben,
 Post war dahin. Was ich für, fast 20
 Jahre hindurch meine persönliche Lie-
 be und Freundschaft. Meiner Sonntags
 mein auf vor der Hofmannschaft Kapell
 wohnt als ein Ort zentraler Gesund-
 operationsstation in. ist ein Anwesen
 besitzbar in einem militärischen
 Bereich unterworfen. Man kann verschiedene
 Objekte. Arbeit gibt, soll es mir nicht sein.

Mit besten Grüßen
 Euer
 G. G. G.

M. M. M.



in
 ein Organ

h. 26/5.42

Deutsche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Prag

10
Prag II., den 28. März 19 42.
C.-M.-v.-Weber-Straße 7.
Serencuf: 227-45, -46, -47.

B.-Nr. K III-6- 1281/42.

Bitte in der Antwort vorliegendes Gefäßfesseichen und Datum anzugeben.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 30. MRZ. 1942

An den

W-Gruppenführer, Staatssekretär K.H. Frank
z.Hd.von W-Obersturmbannführer, Oberregierungs-
rat Dr. G i e B

in Prag IV
Czernin-Palais.

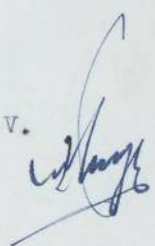
Betrifft: Dr. H ü b s c h e r u.A. - gewerbsmäßige Ab-
treibung.

Vorgang: Das mündliche Ersuchen vom 18.2 und 5.3.1942.

Anlagen: 2.

In der Anlage überreiche ich eine Zuschrift
der Staatlichen Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistel-
le Karlsbad und ein Heft Urteilsabschriften mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

I.V.



28. IV. 1942
7 Anlagen 7 Stück 3 gerichtet.
Leiten.
3/3. d. d.
1. 28/4. 42.

St. G. F. 6-60/42

An das SS Hauptamt in Berlin
z.H. des Herrn SS Oberguppenführer H e y d r i c h
Reichsprotector in P r a g .

Durch das Urteil der Egerer Strafkammer wurde ich im Juli 1941 in Karlsbad zu einer 2 1/2 jährigen Gefängnisstrafe und zu zwei Jahren Ehrverlust wegen gewerbmässiger Fruchtabtreibung, begangen in der Zeit von 1935 bis Sptember 1937, verurteilt.

Das Urteil, das nur mit der Schaffung eines abschreckenden Beispiels zu erklären ist, hat mich und meine Familie ausserordentlich schwer getroffen. Ich empfinde es aber- und mit mir, wie ich weiss, weite Kreise- als ein Unrecht, zumindestens in seinem Strafausmass als zu hart, und es ist für mich in meiner Notwohltuend und verheissend, dass ein derzeit laufendes Gnadengesuch nach der Stellungnahme sämtlicher Stellen, so des Staatlichen und Gau-Gesundheitsamtes, der Parteistellen des Kreises Karlsbad, des Gaues und des Reiches und der Strafkammer in Eger, die sich alle mit Rücksicht auf die besonderen Umstände für eine Begnadigung ausgesprochen haben, eine günstige Erledigung erfahren dürfte. Somit ist anzunehmen, dass das Urteil im Gnadewege sowohl hinsichtlich der Dauer der Freiheitsstrafe als auch bezüglich des Ehrverlustes wesentlich abgemildert wird.

Umso niederschmetternder für mich ist nun ein mir zu Ohren gekommener Beschluss des SS Hauptamtes in Berlin, nach dem ich zum Staatsfeind erklärt und mein gesamtes Vermögen beschlagnahmt worden sein soll, und der darüber hinaus vorsieht, mich nach Verbüsung meiner gerichtlichen Starfe der Gestapo zu unterstellen.

Da ich mir nun nicht bewusst bin, jemals als Volksdeutscher, geschweige denn als Staatsbürger des dritten Reiches, eine staatsfeindliche Handlung begangen zu haben, drängt sich mir die Vermutung auf, dass falsche oder unzulängliche Darstellungen einer in dieser ärztlichen Disziplin nicht bewanderten Person zu einer falschen Beurteilung der Sachlage beim SS Hauptamt geführt haben.

Ich bitte daher höflichst, meine nachstehenden Erklärungen zur Kenntnis zu nehmen, die jederzeit auf ihre Richtigkeit überprüft werden können. Wenn ich mich in meiner Notlage- ich verbüsse derzeit meine Freiheitsstrafe im Gefängnis des Landgerichts in Eger- an Ihre Excellenz direkt wende, so deshalb, weil Sie mir als Sinnbild der Strenge und Gerechtigkeit zugleich erscheinen und ich nicht um Gnade, sondern um strenge und gerechte Beurteilung bitte.

Nach langjähriger klinischer Ausbildung habe ich mich im Jahre 1933 in Karlsbad als Facharzt niedergelassen und war als solcher bis zu meiner Verhaftung am 31. Jänner 1941 als Chefarzt der Frauen- und Gbärabteilung des allg. öffentlichen Krankenhauses in Karlsbad tätig. Dass ich hier die Gebärabteilung erst geschaffen und die Geburtenziffer von ca. 100 pro Jahr bis auf 700 im Jahre 1939 heben konnte, wobei die Zahl der Abortusfälle von ca. 150 auf ca. 30 abfiel, sei nur nebenbei erwähnt.

Genau so wie im Altreich bis zum Jahre 1933, so war in Oesterreich und der Tschechoslowakei die Einstellung zu der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung eine viel laxere. So ist es allen dieses Gebiet bearbeitenden Stellen im Reiche bekannt, dass ein Grossteil der Aerzte in der Tschechoslowakei und in Oesterreich die Unterbrechung der Schwangerschaft mit Billigung der Behörden nicht nur aus medizinischen, sondern auch aus wirtschaftlich-sozialen Gründen durchgeführt hat. Trotzdem habe ich mich als Deutscher schon ein Jahr vor dem Anschluss, unbeschadet der Einstellung anderer Kollegen zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung, voll und ganz auf die Basis der reichsdeutschen Forderungen gestellt.

So habe ich dann im dann im Frühjahr 1938 als Angehöriger der SdP im Rahmen der Partei einen Vortrag im Karlsbader Aerzteverein gehalten, wobei ich die Einhaltung der reichsdeutschen Bestimmungen forderte. Unter anderem habe ich vor mehreren Hundert Frauen einen gross angelegten Vortrag über diese Frage zwecks Hebung des Willens zum Kinde gehalten, der auch überdies in der Karlsbader Tageszeitung veröffentlicht wurde. Das alles ereignete sich zu einer Zeit, als von einem Anschluss noch nicht die Rede war und ich mir damals bewusst sein musste, dass ich durch meine Tätigkeit meine Stellung als öffentlich angestellter Arzt in der Tschechoslowakei aufs Spiel setzte.

Ist es mir aus meinen vorstehenden Ausführungen nicht erklärlich, dass gerade ich so schwer bestraft wurde, so ist es mir umso weniger begreiflich, als meine ärztliche Tätigkeit wesentlich von der Praxis so vieler anderer Aerzte abwich. Das wird durch nichts besser belegt, als durch den grossen Unterschied in der Erledigung meiner Fälle gegenüber der anderer Aerzte, deren Handhabung mir aus meiner praktischen Tätigkeit zur Genüge bekannt geworden war. Während ich fast durchweg bei allen Eingriffen mich auf ärztliche Atteste stützte, die nach dem tschechoslowakischen Gesetz die Berechtigung zu diesen Eingriffen abgaben, erfolgten die meisten Eingriffe anderer Aerzte lediglich auf Grund eigenen Ermessens und ohne jede Unterlage. Diese Tatsache, dass bei mir entweder fachärztliche Atteste vorlagen, oder die Eingriffe durch ordnungsgemässe Verbuchung aus den Operationsbüchern des Karlsbader Sanatoriums nachweisbar waren, ist aber nicht zu meinen Gunsten gewertet, sondern ist für mich verhängnisvoll gewesen, indem nämlich diese Unterlagen als Beweismaterial für meine "ungesetzliche" fachärztliche Tätigkeit herangezogen werden konnten. So kam es, dass sämtliche Fälle bei mir erfasst wurden, eine Tatsache, auf die auch sowohl seitens der Gestapo (Krim.-Rat Dr. Schwarzer) als auch seitens der Staatsanwaltschaft (Dr. Guntner) besonders hingewiesen worden ist. Hätte auch ich, wie die meisten anderen Aerzte, kein Attest eingeholt und alle Fälle in meiner Ordination erledigt, wäre auch gegen mich niemals eine Anklage erhoben worden.

Es liegt mir fern, durch Herausstellung der Gepflogenheiten bei den anderen Aerzten diese zu meiner Entlastung anzuführen. Dies habe ich, trotzdem ich als langjähriger Leiter der Karlsbader Frauenabteilung reichen Einblick in die Praxis zahlreicher Aerzte gewann, auch in der gegen mich geführten Anklageverhandlung vermieden. Ich empfinde es aber, da den entsprechenden Stellen der Regierung und der Gestapo die seinerzeitigen Verhältnisse wohl bekannt sind und überdies andere Aerzte, bei denen die Sachlage schon nach den Vorerhebungen eine ähnliche war, von einer anderen Staatsanwaltschaft überhaupt nicht angeklagt bzw. das Verfahren eingestellt worden war, als ein mir zugefügtes bitteres Unrecht, dass ich für hunderte sudetendeutscher Aerzte ein Exempel statuieren muss. Ich empfinde das Urteil doppelt schmerzlich, weil, wie ich weiss, noch kurz vor Anberaumung der Hauptverhandlung von Berlin aus das gegen mich eingeleitete Verfahren eingestellt werden sollte! Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass dieses Verfahren überdies dem strengen reichsdeutschen Gesetz unterworfen wurde, obwohl es sich auf Fälle aus den Jahren 1935/37 bezieht, während z.B. in Oesterreich und bei den Deutschen im Protektorat derartig weit und vor die Zeit des Anschlusses zurückliegende Fälle gar nicht geahndet wurden, da dort das reichsdeutsche Gesetz erst im vorigen Jahre, also Jahre nach dem Anschluss, in Kraft trat.

Nun soll mir über die unfasslich harte Strafe des gerichtlichen Urteils hinaus noch eine weitere Strafe zuerkannt werden, nämlich die härteste, die einen Deutschen wohl überhaupt treffen kann, dass ich unter Beschlagnahme meines - übrigens grösstenteils erst nach dem Anschluss an das Reich erworbenen - Vermögens und meiner Unterstellung unter die Gestapo zum Staatsfeind erklärt werden soll.

Dass durch die oben angeführten Umstände - um nicht zu sagen "unglücklichen Zufälle" - das Verfahren gegen mich überhaupt eingeleitet werden musste bzw. konnte, dass ich ferner durch das Urteil meine von mir aufgebaute Existenz verlor und Kummer und Schande über mich und meine Fa-

milie (Frau und zwei Kinder) kam, habe ich in der Erkenntnis, dass das Einzelschicksal heute keine Rolle spielen darf, mit Demut ertragen, dass ich aber nunmehr zum Staatsfeind erklärt werden soll, das kann meiner Ansicht - und ich bin gewiss, auch nach Ansicht eines Grossteil der Karlsbader Bevölkerung - nur ein verhängnisvoller Irrtum sein.

Wenn ich auch nach dem Wortlaut des Gesetzes, das jede Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund nicht genügender ärztlicher Begründung, bei der der operative Eingriff honoriert wurde, als "erwerbsmässige und kriminelle Fruchtabtreibung" bezeichnet, für schuldig befunden wurde, so bin ich auch heute der festen Ueberzeugung, dass ich bei meiner ausgedehnten operativen und geburtshilflichen Tätigkeit die relativ geringe Anzahl von Fällen nicht aus Gründen der Erwerbsmässigkeit erledigt habe, sondern einzig und allein aus der heute zugegebenerweise gewiss falschen Einstellung heraus, die mich seinerzeit den einen oder anderen Fall aus Mitleid oder sozialem Empfinden anders beurteilen liess. Hätte die Sucht nach Bereicherung mitgesprochen, würde ich niemals die vielen hunderte an mich herangetretenen Fälle abgelehnt, sondern täglich, wie es bei anderen Aerzten bekannt war, mehrere Fälle erledigt haben.

Dass bei mir weder von einer staatsfeindlichen Handlung, noch von einer staatsfeindlichen Gesinnung gesprochen werden kann, scheint als Beweis mir auch ein von mir an den Reichsärztführer gerichtetes Schreiben zu sein, das ich zur weiteren Verwendung meinem Rechtsanwalt bereits im Sommer vorigen Jahres übergeben habe, also zu einer Zeit, da von dem nunmehrigen Beschluss des SS Hauptamtes keine Rede war und ich sowohl nach dem Wortlaut des Urteils, als auch nach der mündlichen Zusage der zuständigen Regierungsstelle mit der weitem Ausübung meiner ärztlichen Praxis in Karlsbad rechnen konnte. In diesem Schreiben sprach ich die Bitte aus, mich nach Verbüssung der Strafe irgendwo in den neu gewonnenen Gebieten einzusetzen, damit ich unter Beweis stellen könne, im Dienste der Volksgemeinschaft voll und ganz meine Pflicht zu erfüllen. Diesen Hinweis tue ich deshalb, um in meiner trostlosen Lage nicht nur den guten Willen, sondern auch die Tatsache unter Beweis zu stellen, dass ich niemals zu einer Handlung staatsfeindlichen Charakters fähig gewesen wäre.

Ich bin überzeugt, dass viele SS-Angehörige, die mich von früher bezw. aus meiner Zugehörigkeit zur SS kennen, bestätigen werden, dass ich nicht nur als Arzt und Fachmann im ganzen Kreis Karlsbad bekannt war, sondern auch in jeder Beziehung einen tadellosen Ruf genoss. Dabei denke ich an J.U.Dr. Behr, die Aerzte Dr. Sommer und Dr. Schubert in Karlsbad, den Reichstagsabgeordneten Dr. Klieber, den Landrat Dr. Plomer, Luditz, Dr. Wolf in Eger und andere.

Ich bitte Ihre Excellenz, auf Grund meiner Ausführungen meine Angelegenheit mit strengster Objektivität zu prüfen und eine gerechte Entscheidung zu fällen.

Dr. Karl H ü b s c h e r , Karlsbad,
z. Zt. Landger., -Gef.-Eger.

Eger, den 31. Januar 1942.

H 84

An den Herrn

R e i c h s f ü h r e r S S
und Chef der Deutschen Polizei,

B e r l i n .

Betrifft: ehem. Frauenarzt Dr. Karl Hübscher aus Karlsbad
Staatspolizeiliche Massnahmen.

Bezug: Bitte um Gnade.

Der oben angeführte wurde mit Urteil des Landgerichtes Eger vom 12.7.1941 Zahl: 4 Kls 14/41 wegen achtundzwanzig vollendeter und einem versuchten Verbrechen der gewerbsmässigen Abtreibung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren und zwei Jahren Ehrverlust unter Einrechnung von fünf Monaten Untersuchungshaft verurteilt.

Obzwar es möglich gewesen wäre, im Wege einer Revision die Zahl der zur Verurteilung gekommenen Fälle noch wesentlich herabzumin- dern, /genau so wie es während der Verhandlung bereits gelungen war, die weitem eingeklagten Fälle zum Freispruch zu bringen/ hat sich die Verteidigung einverständlich mit dem Verurteilten entschlossen, das Urteil rechtskräftig werden zu lassen und den Gnadenweg zu beschreiten.

Gleichzeitig hat sich die Frau des Verurteilten im eigenen Namen sowie namens ihrer beiden neun- und elfjährigen Kinder in einer Gnadenbitte direkt an den Führer gewendet.

Die beiden Gnadengesuche wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Nach den Vorschriften der Gnadenordnung haben sich die nachfolgenden Behörden bzw. Dienststellen zu dem Gnadenantrage geäußert und zwar:

- 1.) die Haftanstalt in Eger
- 2.) die Kammer des Landgerichtes Eger, welche die Verurteilung aussprach.
- 3.) die örtliche staatliche Sanitätsbehörde in Karlsbad
- 4.) der Kreisleiter der NSDAP in Karlsbad
- 5.) die Gauleitung der NSDAP in Reichenberg
- 6.) die Knazlei des Führers
- 7.) der Oberstaatsanwalt beim Landgerichte in Eger
- 8.) der Generalstaatsanwalt beim Oberlandgerichte in Leitmeritz und zuletzt
- 9.) der Reichsgesundheitsführer, Staatssekretär Dr. Conti.

Diese sämtlichen Behörden und Dienststellen haben in einem Verfahren das vom 22. Juli 1941 bis zum heutigen Tage dauerte, also durch mehr als 7 Monate hindurch das Gnadengesuch und seine Ausführungen nach allen Richtungen geprüft und erwogen und sich zu den Anführungen des Gnadengesuches sowie über die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten eingehend geäußert,

Ich lege eine Abschrift des seinerzeitigen Gnadengesuches bei.

Nunmehr erfahre ich, dass der Herr Reichsminister für Justiz auf Grund dieser Erwägungen und Gutachten, auf Grund des ihm vom Führer übertragenen Gnadenrechtes dem Verurteilten die erbetene Gnade gewährt hat.

Das Aktenzeichen des Justizministeriums ist
111 G 20/ 10658/41

Ich muss daher annehmen, dass die in dem beiliegenden Gnadebgesuche angeführten Umstände von den einzelnen Stellen als richtig und den Tatsachen entsprechend erhoben worden sind und dass die befragten Stellen sich für einen Gnadenbeweis und die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten ausgesprochen haben.

Ich stelle nunmehr als Verteidiger des Verurteilten auch an Sie die

e r g e b e n e B i t t e ,

die verfügten staatspolizeilichen Massnahmen/allfällig im Gnadenwege/ aufzuheben.

Dr. Hans Frank,
Rechtsanwalt
aus Eger(Sudetengau)

z.Zeit Berlin, den 2.März 1942.

An das
Reichssicherheitshauptamt
Geheime Staatspolizei,
Schutzhaftsreferat,

in B e r l i n ,
Prinz - Albrechtstrasse 8.

Betrifft: ehem. Frauenarzt Dr. Karl Hübscher aus Karlsbad
Staatspolizeiliche Massnahmen.

Bezug: Bitte um Gnade.

Es wird ein Gnadengesuch an den Herrn Reichsgührer- SS und Chef
der deutschen Polizei vorgelegt und gebeten:

- 1.) vom Reichsministerium zur Gesch.Z.111 G 20/10658/41 eine
Abschrift des Gnadenerlasses anzufordern.
- 2.) Diese Abschrift dem beiliegenden Gnadengesuche beizuschliessen
und diese dem Herrn Reichsführer-SS vorzulegen.
- 3.) Eine einstweilige Verfügung dahingehend zu treffen, dass der
Begnadigte aus der Haft der Haftanstalt in Eger, in der er sich
derzeit befindet, auf freien Fuss gesetzt werden kann, ohne dass
er vorläufig an die Gestapo überstellt zu werden braucht.

Von dem beiliegenden Gnadengesuch wird eine Abschrift beigezschlossen.

Beilagen: 1. Gnadengesuch samt
Beilage und

2. Abschrift des Gnadengesuches.

4 Kls 14/41

12 AK 25/41

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache gegen

- 1.) den jüdischen Frauenarzt Dr. Viktor Kafka,
geb. am 12. Jänner 1899 in Melnik, verheiratet,
Protektoratsangehöriger, zuletzt wohnhaft in
Prag II, Poritz Nr. 29, nicht vorbestraft,
in Untersuchungshaft seit 19.6.1939,
- 2.) den jüdischen Frauenarzt Dr. Günther Israel Baum,
geb. am 11. 2. 1891 in Berlin, geschieden, in
Untersuchungshaft gewesen vom 14. 8. 1939 bis 11.10.
1939, wohnhaft in Berlin, Halensee, Hobrecht-
straße Nr. 9, nicht vorbestraft,
- 3.) den Frauenarzt Dr. Karl Hübischer,
geb. am 24. 1. 1903 in Brünn, verheiratet, zuletzt
wohnhaft in Karlsbad, Schönererstraße Nr. 1,
in Untersuchungshaft seit 31. Jänner 1941, nicht
vorbestraft,
- 4.) den Frauenarzt Dr. Erwin Fritsch,
geb. am 26.5.1900 in Karlsbad, verheiratet, zu-
letzt wohnhaft in Karlsbad, Westend-Sanatorium,
Villa Fink, Eduard Knollstraße, in Untersuchungs-
haft seit 31. 1. 1941, nicht vorbestraft,
- 5.) den Internisten Dr. Friedrich Hochberger,
geb. am 18.7. 1895 in Schlackenwerth, Kreis Karls-
bad, verheiratet, zuletzt wohnhaft in Karlsbad,
Dr. David-Becherplatz, Haus "Pomeranzenbaum",
in Untersuchungshaft seit 31.1.1941, nicht
vorbestraft,

6.)

6.) die Pflegerin Betty W i n t e r ,
geb. am 26.11.1891 in Schönbach, ledig, zuletzt
wohnhaft in Jägerndorf, Maierhofstraße 52, in
Polizeihaft vom 16.3.1941 bis 17.4. 1941, nicht
vorbestraft,

wegen Verbrechen der gewerbsmäßigen Abtreibung nach
§§ 218 Abs. II und IV, 74 RStGB. bzw. Verbrechen
der Beihilfe zur gewerbsmäßigen Abtreibung nach
§§ 218 Abs. II und IV, 49, 74 RStGB.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts in Eger
hat in der Sitzung vom 23., 24., 25., 26., 27., 28.,
30. Juni und 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11.,
12. Juli 1941, an der teilgenommen haben :

Landgerichtsdirektor Dr. Egermann
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Hüttl und
Landgerichtsrat Nowoczek

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr. Güntner

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Gerichtsreferendar Dr. Hauptmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Es werden verurteilt die Angeklagten:

1.) der Jude Dr. Viktor Kafka

unter Freisprechung im übrigen wegen Verbrechen
der gewerbsmäßigen Abtreibung in 44 vollendeten und
in 2 versuchten Fällen zu einer Gesamtstrafe von

3 (drei) Jahren Zuchthaus

und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf
die Dauer von drei Jahren.

Auf die Freiheitsstrafe werden zwei Jahre der erlitte-
nen Untersuchungshaft angerechnet;

2.)

2.) der Jude Dr. Günther Israel Baum

wegen Beihilfe zum Verbrechen der gewerbsmässigen Abtreibung in 2 Fällen zu einer Gesamtstrafe von
4 (vier) Monaten Gefängnis.

Auf die Freiheitsstrafe werden sechs Wochen der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet;

3.) Dr. Karl Hübscher

unter Freisprechung im übrigen wegen Verbrechens der gewerbsmässigen Abtreibung in 28 vollendeten und in 1 versuchten Falle zu einer Gesamtstrafe von

2 1/2 (zwei-einhalb) Jahren Gefängnis und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren.

Auf die Freiheitsstrafe werden fünf Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet;

In einem Falle wird das Verfahren wegen Verjährung eingestellt;

4.) Dr. Erwin Fritsch

unter Freisprechung im übrigen wegen Verbrechens der gewerbsmässigen Abtreibung in 9 vollendeten Fällen zu einer Gesamtstrafe von

2 (zwei) Jahren Gefängnis und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte in der Dauer von zwei Jahren.

Auf die Freiheitsstrafe werden fünf Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet;

5.) Dr. Friedrich Hochberger

unter Freisprechung im übrigen wegen Verbrechens der Beihilfe zur gewerbsmässigen Abtreibung in 48 vollendeten Fällen und wegen Beihilfe zum Verbrechen der versuchten gewerbsmässigen Abtreibung in 2 Fällen zu einer Gesamtstrafe von

1 (einem) Jahr Gefängnis.

Auf die Freiheitsstrafe werden fünf Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

In einem Falle wird das Verfahren wegen Verjährung eingestellt.

Die

Die Kosten fallen sämtlichengenannten Angeklagten, soweit sie zur Strafe verurteilt sind, im übrigen der Reichskasse zur Last.

6.) Die Angeklagte Betty Winter.

wird auf Kosten der Reichskasse freigesprochen.

G r ü n d e .

1.) Der Jude MUDr. Viktor Kafka wurde am 22. Jänner 1899 in Melnik (Protektorat) geboren, besuchte dort die Volksschule, maturierte 1908 am Gymnasium in Prag, besuchte sodann von 1908 bis 1914 die Deutsche Universität in Prag, wo er im Jänner 1914 zum Doktor der Medizin promovierte. Er wurde dann Assistenzarzt in Aussig, rückte Ende 1914 freiwillig ein, kam 1915 ins Feld und tat bis zum Jahre 1918 als Bataillonsarzt zuerst beim damaligen Honved-Regiment Nr. 10 und später beim Landwehrintanterie-Regiment Nr. 19 Dienst. Er wurde auch mit der Roten Kreuz-Medaille und dem Silbernen und Goldenen Signum laudis mit den Schwertern ausgezeichnet.

Nach dem Kriege studierte er noch an dem pathologischen - anatomischen Institut in Prag, dann an der Frauenklinik in Dresden und später an der Universität in Wien. Dann war er noch kurze Zeit zwecks Studien in München und Berlin, bis er sich im Jahre 1922 als Frauenarzt in Karlsbad niederließ und hier in der Sprudelstraße seine Ordination eröffnete. Im September 1938 floh er nach Prag und erwarb die Staatsbürgerschaft des Protektorats.

Der Angeklagte Jude Dr. Kafka gehörte zwar keiner politischen Partei an, doch war er schon als Student in Prag Mitglied einer zionistischen Studentenverbindung und unterstützte als Mitglied den Zionistenverein in Karlsbad, war schon vollständig zionistisch eingestellt.

2.) Der Jude MUDr. Günther Israel Baum wurde am

11.12.

11.12.1891 in Berlin geboren, verlebte die Jugend im Elternhaus bis zu seiner Studienzeit. Er studierte dann Medizin an den Universitäten Grenoble, Berlin und München. Im Jahre 1916 ging er ins Feld, wurde verwundet und geriet in englische Kriegsgefangenschaft. Im Jahre 1919 kehrte er nach Berlin zurück und war daselbst Regimentsarzt beim Artillerieregiment Nr. 1. Im Jahre 1921 ließ er sich in Berlin als praktischer Arzt nieder, war dann Assistenzarzt an der Charité und eröffnete schließlich in Berlin seine Ordination als Frauenarzt, hauptsächlich auch als Spezialist für chirurgische Operationen und Brustplastiken. Seit 1938 wurde er nur für jüdische Patienten zugelassen.

3.) Der Angeklagte Karl Hübscher wurde am 24. Jänner 1903 in Brünn geboren, absolvierte 1921 das Gymnasium in Brünn, studierte anschließend an der Universität in Wien durch drei Jahre Medizin. Er mußte dann seine Studien an der Universität in Prag fortsetzen, weil es in der Tschechei nicht gestattet war im Auslande zu studieren und promovierte im Jahre 1927 zum Doktor der Medizin. Er entschloß sich Chirurg zu werden und assistierte deshalb zunächst an der Universität für Pathologie in Prag. Nach vorübergehender Tätigkeit als Assistenzarzt an der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses in Brüx, kehrte er 1928 wieder an die chirurgische Universitätsklinik in Prag zurück. Im Jahre 1929 kam er durch Dr. Doberauer, dem damaligen Direktor des Krankenhauses in Karlsbad, an das Krankenhaus Karlsbad. Im Jahre 1930 heiratete er die Tochter Dr. Doberauers. Bis 1933 war er sodann an der Frauenklinik in Prag, ließ sich dann als Frauenarzt in Karlsbad nieder und wurde hier im Jahre 1935 auch Primararzt der gynäkologischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Karlsbad, der er bis zu seiner Verhaftung am 31. Jänner 1941 vorstand.

4.) Der Angeklagte Dr. Erwin Fritsch wurde am 26.5. 1900 in Karlsbad geboren, besuchte hier das Gymnasium und sodann die Universitäten in Prag und Graz, wo er Medizin studierte. Im Jahre 1927 wurde er an der Universität in Prag zum Doktor

der

der Medizin promoviert. Anschließend war er durch acht Jahre als Sekundararzt an der chirurgischen und gynäkologischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Karlsbad und ließ sich dann in Karlsbad als praktischer Arzt nieder. Nach Anschluß der sudetendeutschen Gebiete an das Großdeutsche Reich erwarb er im Jahre 1939 das Sanatorium Fink um ca. 100.000,-- RM von dem jüdischen Arzte Dr. Cohn, der nach London emigrierte.

5.) Der Angeklagte Dr. Friedrich Hochberger wurde am 18.7.1895 in Schlackenwerth geboren, besuchte das Realgymnasium in Kaaden, wo er 1914 maturierte; sodann studierte er an der deutschen Universität in Prag und promovierte im Jahre 1920. Zunächst verblieb er einige Monate an der Frauenklinik in Prag, kam daran anschließend an die interne Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Karlsbad, wo er zwei Jahre verblieb. Im Jahre 1924 ließ er sich dann in Karlsbad als praktischer Arzt nieder.

6.) Die Angeklagte Betty Winter besuchte die Volks- und Bürgerschule in Schönbach bei Eger und kam nach der Schulentlassung als Hausmädchen in Franzensbad in Stellung. Nach zwei bis drei Jahren nahm sie dann in Karlsbad als Verkäuferin Beschäftigung und trat im Jahre 1916 als Kassierererin im Kaffee Vaterland in Karlsbad ein. Dort war sie 15 Jahre beschäftigt bis sie im Frühjahr 1932 als Sprechstundenhilfe zu dem Angeklagten Juden Dr. Viktor Kafka kam und bis zur Angliederung des Sudetengaus im Jahre 1938 beschäftigt war. Hernach kam sie ein Jahr nach Schönbach und im Herbst 1939 nach Jägerndorf, wo sie eine Stelle als Pflegerin im Krankenhause erhielt. Im Jahre 1913 hatte sie ein uneheliches Kind, doch wurde der Vater dieses Mädchens nicht festgestellt.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, sie haben in Karlsbad und zwar:

1.) der Jude Dr. Viktor Kafka in der Zeit vom 1.1.1933 bis 1.10.1938 in 64 selbständigen Handlungen,

2.) der Angeklagte Dr. Karl Hübscher in der Zeit vom 1.1.1935 bis 1.3.1938 in 45 selbständigen Handlungen,

3.)

3.) der Angeklagte Dr. Erwin Fritsch in der Zeit vom 1.1. 1935 bis 1.3.1938 in 15 selbständigen Handlungen gewerbmässig Frauen die Früchte im Mutterleibe und durch Abtreibung getötet;

4.) der Angeklagte Dr. Friedrich Hochberger in der Zeit vom 1.1.1934 bis 1.3.1938 in 74 selbständigen Handlungen,

5.) der Jude Dr. Kurt Israel Baum in Berlin in zwei selbständigen Handlungen.

6.) Betty Winter mit den vorgenannten unter 4.), 5.) als Gehilfen den Tätern zur Begehung des Verbrechens der gewerbmässigen Abtreibung durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet und haben die Angeklagten zu 1.) bis 3.) das Verbrechen der gewerbmässigen Abtreibung nach §§ 218 Abs. II und IV, 74 RStGB. und zu 4.), 5.) und 6.) das Verbrechen zur Beihilfe der gewerbmässigen Abtreibung nach §§ 218 Abs. II und IV, 49, bezw. 74 RStGB. begangen.

Bevor das Gericht auf die tatsächliche und rechtliche Würdigung der den Angeklagten zur Last gelegten einzelnen strafbaren Tathandlungen eingeht, ist folgendes vorzuschicken:

Bei der Beurteilung der Schuldfrage aller dieser Straftaten ist das Gericht von der grundsätzlichen Erwägung ausgegangen, daß allein das gesunde Volksempfinden also die gesunde Auffassung von Unrecht, Schuld und Sühne im deutschen Volke als maßgebliche Richtschnur dienen kann. Laxe oder durch mangelndes völkisches Bewußtsein verzerrte Auffassungen, wie zum Beispiel auch die Stellungnahme zur Abtreibungsfrage in der Zeit der ehemaligen Tschechoslowakei, stehen nach der Anschauung des Gerichts auch dann nicht mit der gesunden Volksanschauung im Einklang, wenn sie auch von einer größeren Anzahl von Volksgenossen vertreten wurden. Die Beurteilung aller hier unter Anklage gestellten Straftaten hat demnach allein nach den Grundsätzen der heutigen Welt- und Rechtsanschauung zu erfolgen.

Die hier im Laufe der umfangreichen Beweisaufnahme abgehandelten einzelnen Fälle zerfallen in zwei Gruppen und zwar

in

in Schwangerschaftsunterbrechungen ohne und mit Indikation, nämlich solche, bei denen die Unterbrechung mit dem Indikationszeugnis eines anderen Arztes stattgefunden hat und solche, bei denen die Angeklagten die Interruptio ohne die Hinzuziehung eines solchen Indikationszeugnisses eines zweiten Arztes, also sozusagen auf eigene Verantwortung durchgeführt haben. Die Gruppe der Schwangerschaftsunterbrechungen mit Indikation teilt sich unter in solche mit wirklicher Indikation und in Fälle mit einer sogenannten Pseudoidikation.

Was die Operationstechnik bzw. Methoden der von den einzelnen Angeklagten vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen angeht, so sind folgende angewandt worden:

- 1.) Curettage (Ausschabung oder Auskratzung der Gebärmutter)
nach vorhergehender Erweiterung des Gebärmutterhalskanals mittels Metallstiften. Diese Methode wurde im allgemeinen von den Angeklagten Kafka, Hübscher, und Fritsch im 1. bis 3. Schwangerschaftsmonat angewandt.
- 2.) Sectio vaginalis (sog. Kaiserschnitt von der Scheide aus) mit anschließender digitaler Ausräumung der Gebärmutter. Diese Methode fand Anwendung vom 3. Schwangerschaftsmonat an und wurde vom Kafka und Hübscher bevorzugt.
- 3.) Sog. kleiner Kaiserschnitt.
Hiebei wurde oberhalb der Schamfuge der Leib durch einen auch das Bauchfell durchtrennenden Schnitt eröffnet, alsdann erfolgte Eröffnung des Uterus und Ausräumung desselben mittels der gummibehandschuhten Hand bzw. Fingern. Die Anwendung dieser Methode beschränkte sich auf Einzelfälle.
- 4.) Einleitung der vorzeitigen Unterbrechung der Schwangerschaft in vorgeschrittenen Fällen entweder mittels Laminariastift (Quellstift) oder Metreurynter. Auch

dieses

dieses Verfahren wurde nur vereinzelt angewandt.

- 5.) Starke Tamponade der Scheide, wodurch Wehen angeregt werden. Das Verfahren wurde anscheinend nur in einem Falle angewandt.
- 6.) Anwendung von Antiaton bei einem Fall von Schwangerschaft im 6. bis 7. Monat.
- 7.) Sprengung der Fruchtblase, wodurch die Austreibung der Frucht in Gang kommt. Eine Methode, die Dr. Fritsch in zwei Fällen angewendet zu haben scheint.

Zu 1.): Der Angeklagte Jude Dr. Viktor Kafka führte an folgenden Frauen die Eingriffe durch und unterbrach die Schwangerschaft:

1. an Lucie Mösering aus Berlin-Friedrichsfelde, am 8. Jänner 1937, welche sich im 4. Monat der Schwangerschaft befand, auf Grund eines Attestes des Angeklagten Dr. Hochberger und ein Entgelt von unbekannter Höhe;
2. an Hildegard Wegener aus Berlin, am 1.9.1938, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, auf Grund eines Attestes des Dr. Kuklik und ein vom Angeklagten verlangtes Entgelt von 250.- RM;
3. an Elisabeth Büttner, verehel. Räusche aus Berlin-Wilmersdorf, am 1.2.1938 im Sanatorium Fink, welche sich im 4. Monat der Schwangerschaft befand, auf Grund eines Attestes des Dr. Hochberger und ein Entgelt von 350.- RM;
4. an Ilse Urbach aus Berlin-Friedenau am 28. 7. 1937, welche sich 6 Wochen schwanger befand, auf Grund eines Attestes des Dr. Hochberger, gegen ein Entgelt von 350.- bis 400.- RM;
5. an Bringfriede Piskos aus Berlin-Schöneberg am 21.4. 1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 6. Monat der Schwangerschaft befand, wobei der Angeklagte ein Entgelt von 400.- RM verlangte und auf Grund des Attestes

von

- von Dr.Hochberger.
6. an Käthe Möllenhoff aus Berlin-Westend, am 18.Juni 1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. oder 4. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein vom Angeklagten Kafka verlangtes Entgelt von 400.- RM und auf Grund eines Attestes des Dr. Hochberger;
 7. an Alice Schлиндwein, Berlin - Schlachtensee, am 7.2.1938 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. Monate der Schwangerschaft befand, gegen ein verlangtes Entgelt von 300.- RM und auf Grund eines Attestes des Dr. Hochberger;
 8. an Hildegard Weinert aus Zwickau, am 11.2.1935 im Sanatorium Fink, welche sich 7 Monate schwanger befand, gegen ein Entgelt von 600.- bis 800.- Ktsch. auf Grund eines Attestes des Dr. Hochberger;
 9. an Hildegard Kräher aus Niederwiesa, am 7.9.1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 4. bis 5. Monat der Schwangerschaft befand, gegen einige hundert RM Entgelt und ohne Attest;
 10. an Käthe Hermann aus Reichenbach im Vogtland, am 25. 8. 1934 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 400.- RM und auf Grund eines Attestes des Dr. Hochberger;
 11. an Eva Noten aus Sigmar- Schönau, am 6.11.1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. bis 4. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 4 englischen Pfund und Attest des Dr. Hochberger;
 12. an Erika Slevogt aus Chemnitz, am 21.10.37 im Sanatorium Fink, welche sich im 6.Monate schwanger befand und ein Entgelt von 300.-- RM, sowie Attest des Dr. Hochberger;
 13. an Erika Wildhage aus Hannover, am 12.6.1934 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. Monate der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 700.- bis 800.-RM und ein nichtvorhandenes Attest des Dr. Löwenbein;

14. an Magdalena Neynaber aus Johannegeorgenstadt, am 9.10.1934, in der Ordination des Angeklagten Dr. Kafka und im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat schwanger befand, Attest des Dr. Stern nicht vorhanden und ein Entgelt von 400.- RM;
15. an Margarete Treitschke geb. Büttner aus Pirna, am 16.5. 1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1000 oder 2000.- Ktsch, und Attest des Dr. Hochberger;
16. an Elfriede Funke aus Radebeul, am 25.5. 1935 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von ca. 250.- RM und Attest des Dr. Hochberger;
17. an Justina Amalie Schmidt geb. Sammet aus Hof, am 9.11.1934, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von einigen hundert RM und ohne Attest eines anderen Arztes;
18. an Erika Rehme verehel. Kletter, am 29.9.1935, welche sich im 4. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 500.- RM und Attest des Dr. Hochberger und Dr. Urban;
19. an Edith Brockmann aus Leipzig, am 10.2.1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 4. bis 5. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von nicht feststellbarer Höhe und Attest des Dr. Hochberger;
20. an Marianne Patzschke aus Leipzig, am 31.8.1935 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 800.-RM und Attest des Dr. Hochberger;
21. an Emma Größ aus Wien, am 21.6.1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 500 bis 600 Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;

22. an Fanny Pöhlmann aus Tüppelsgrün, am 6.12.1935 in der Ordination des Angeklagten, welche sich im zweiten Monate schwanger befand, gegen ein Entgelt von 800 Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
23. an Theresia Weizer aus Schneidmühl im Sommer 1937, welche sich im 2. Monat schwanger war in der Ordination des Dr. Kafka gegen ein Entgelt von 300 bis 500 Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
24. an Hildegard Morgenstern, geb. Walter aus Chemnitz, am 6.10.1935 im Sanatorium Fink, welche sich im 4. Monate der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 700.- RM und Attest des Dr. Hochberger;
25. an Emma Grimm aus Altrohlau, am 10.9.1936, welche sich im zweiten Monate der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 3500.- Ktsch. und ein Attest des Dr. Hochberger;
26. an Gertrud Pergher aus Karlsbad-Fischern, am 25.2. 1935 im Sanatorium Fink, welche sich im zweiten Monate schwanger befand, gegen ein Entgelt von 1000.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
27. an Marie Strunz aus Fischern, am 12.2.1938, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 400.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
28. an Emilie Heisler aus Neudek, am 11.8.1936, ebenfalls wie der vorhergehende Fall in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monate der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 160 bis 180 Ktsch. und Attest des Dr. Hochberger;
29. an Erna Zettl aus Neuhammer, am 17.11.1937 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monate schwanger befand, gegen ein Entgelt von 400 bis 500.- Ktsch und Attest von Dr. Hochberger;

30. an Hildegard Harnisch aus Weipert, am 5.7.1937 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich 2 Monate in der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 600 bis 700 Ktsch. und Attest des Dr. Hochberger;
31. an Lidia Richter aus Hengstererben, am 21.2.1937 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1000.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
32. an Marianne Leibell aus Neudek, am 4.1.1935 in der Ordination des Angeklagten Dr. Kafka, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 500 bis 600 Ktsch und Indikationsattest des Dr. Hochberger;
33. an Ida Fuchs aus Hochofen, am 5.12.1936 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im zweiten Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 400.- Ktsch. und Attest des Dr. Hochberger;
34. an Paula Peter aus Heinrichsgrün, am 15.2.1938 im Sanatorium Fink, welche sich im 4. Monat schwanger befand, gegen ein Entgelt von 2500 bis 3000.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
35. an Betty Eibel aus Neudek, am 2.3.1936 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 700.- Ktsch. und Attest des Dr. Hochberger;
36. an Paula Faßmann aus Hochgarth, am 12. Jänner 1938, in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 600 bis 700 Ktsch und des Attestes Dr. Hochberger;
37. an Anna Dörfler aus Silberbach, am 6. Jänner 1936 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, für ein Entgelt von 500 bis 600 Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;

38. an Marie Klöpsch aus Abertham, am 9.2.1935 in der Ordination, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 700.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
39. an Resi Ruscher aus Bergstadt-Platten, am 18.8.1936 in der Ordination, welche sich im zweiten Monate der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 400 bis 600.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
40. an Marie Götz aus Bergstadt-Platten, am 1.2.1936 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 3. Monate der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 400 bis 450.-Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
41. an Rosa Knauschner aus Bergstadt-Platten, am 26.10.1936 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 800.- bis 1000.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
42. an Marie Zenker aus Neudek, am 3.2.1936, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 550.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
43. an Amalie Graser aus Neudek, am 20.11.1936 in der Ordination des Dr. Kafka, welche im 2. Monat schwanger war, gegen ein Entgelt von 400.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
44. an Oliva Esker aus Abertham, am 19. Feber 1936 in der Ordination des Dr. Kafka, welche im 3. Monat schwanger war, gegen ein Entgelt von 800 oder 1000.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
45. an Erna Hochmuth aus Neudek, am 13. Oktober 1936, in der Ordination des Angeklagten, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 800.- bis 900.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
46. an Amalie Rebhahn aus Wuttinggrün, am 28.10.1935 im Sanatorium Pink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 2000.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;

47. an Amalie Hertl aus Neudek, am 23. Jänner 1937, in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 300.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
48. an Erna Fink aus Neudek, am 14.12.1937 in der Ordination des Dr. Kafka, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 200.- Ktsch. und Attest des Dr. Hochberger;
49. an Erika Laufenstein geb. Schönsee aus Berlin, am 7. und 8.11.1937 im Sanatorium Fink, welche ich im 5. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 200.- bis 300.- RM und Attest des Dr. Hochberger;
50. an Ehrentrude Ruser aus Augsburg, am 14.3.1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1000.-RM und Indikationsattest des Dr. Schäffler, welches aber fehlt;
51. an Martha Divecka aus Prag, am 8.1.1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, für ein Entgelt von 1000.- Ktsch und Attest eines unbekanntes Arztes;
52. an Emilie Heidelberger aus Neuhammer, am 4.6.1935 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1300.- Ktsch und Attest des Dr. Hochberger;
53. an Erna Köhler aus Neudek, im Jahre 1934 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 600.- Ktsch und Attest des Dr. Fragner;
54. an Else Zentner aus Pilsen am 19. März 1935 im Sanatorium Fink, welche sich im zweiten Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1550.- Ktsch und Attest des Dr. Zentner;

55. an Wilhelmine Dörrschmidt aus Luditz, am 5.7. 1935 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1000.- Ktsch und Attest des Dr. Koss aus Kaaden;
56. an Marianne Hieke aus Fischern, am 18.2.1935 im Sanatorium Fink, welche sich im 3. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1500.- Ktsch ohne Attest eines andren Arztes;
57. an Anna Sangel aus Altenteich, am 24.6.1938 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1600.- Ktsch und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;
58. an Eva Fleischer aus Leizig, am 21.5.1937 im Sanatorium Fink, welche sich im 4. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 3000.- Ktsch und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;
59. an Emma Uhl aus Königswart, am 3.8.1933 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1800.- Ktsch und ohne Attest eines anderen Arztes;
60. an Emma Uhl aus Königswart am 22.6.1934 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1100.- Ktsch und ohne Attest eines anderen Arztes;
61. an Julie Reinelt aus Bärzingen am 21.1.1935 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Monat der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 1200 bis 1500.- Ktsch und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;
62. an Berta Pindor aus Kitzbühl, am 11.4.1935 im Sanatorium Fink, 4. Schwangerschaftsmonat, Entgelt: 1500.- Ktsch und ohne Indikationsattest;

63. an Anna Schwager aus Platten, am 29.12.1936
im Sanatorium Fink, 3. Schwangerschaftsmonat,
Entgelt 500.- Ktsch und Indikationsattest des
Dr. Hochberger,
64. an Anna Lang aus Elbogen, am 16.Jänner 1937 in
der Ordination, 4. Schwangerschaftsmonat, Entgelt:
400.- Ktsch, ohne Indikationsattest eines anderen
Arztes;

Während sich der Angeklagte Jude Dr. Kafka dahin ver-
antwortet, er habe niemals Abtreibungen ohne entsprechendes
Indikationsattest eines anderen Arztes vorgenommen, sind nach
Ergebnissen der durchgeführten Beweisaufnahme zwanglos zwei
Gruppen von Fällen zu erkennen, und zwar Schwangerschafts-
unterbrechungen ohne Indikationszeugnis eines anderen Arztes
und solche mit Hinzuziehung eines Indikationsattestes.

Die Unterbrechungen nahm der Angeklagte Jude Dr. Kafka
entweder in seiner Ordination in Karlsbad, Sprudelstraße, Haus
"Goldener Helm" oder im Sanatorium Fink in Karlsbad- Westend vor.
bis drei Monate alte Schwangerschaften von Frauen aus der ehe-
maligen Tschechoslowakei pflegte er in der Regel nur in seiner
Ordination zu beseitigen, während er Frauen aus dem Altreich
auch bei nicht über drei Monate alten Schwangerschaften in
das Sanatorium Fink in Karlsbad einwies und dort die Unterbre-
chung vornahm.

Die Beseitigung der Schwangerschaften führte er nach
den eingangs angeführten, verschiedenen Methoden aus. Schwanger-
schaften bis zu drei Monaten beseitigte er in der Regel durch
Auskratzen oder Ausschabung der Gebärmutter (Curettage) nach
vorhergehender Erweiterung des Gebärmutterkanals mittels Metall-
stiften. Bei drei und vier Monate alten Schwangerschaften kam
der sogenannte Kaiserschnitt (sectio vaginalis) von der Scheide
aus mit anschließender Ausräumung der Gebärmutter zur Anwendung.

In

In einzelnen Fällen, offenbar bei noch weiter vorgeschrittenen Schwangerschaften wurde vom Angeklagten Jude Dr. Kafka der sogenannte kleine Kaiserschnitt angewendet. Hier wurde oberhalb der Schamfuge der Leib durch einen auch das Bauchfell durchtrennenden Schnitt eröffnet, sodann erfolgte die Eröffnung der Gebärmutter und die Ausräumung derselben mittels gummibehandelter Hand oder mit den Fingern. Schwangerschaften von über 6 Monaten wurden in der Weise unterbrochen, daß er die Frühgeburt durch die Einführung von Laminaria-Stiften einleitete oder auch nach der Methode Metreurynter.

Dr. Kafka nahm an zehn Frauen Unterbrechungen der Schwangerschaft ohne Indikationszeugnis eines anderen Arztes vor und zwar sind dies die Fälle :

17. der Justine Amalie Schmidt aus Hof,
51. der Martha Diwecka aus Prag,
56. der Marianne Hieke aus Fischern,
57. der Anna Sangel aus Altenteich,
58. der Eva Fleischer aus Leipzig,
59. und
60. der Emma Uhl aus Königswart,
61. der Julie Reinl aus Bähringen,
62. der Berta Pindor aus Kitzbühl,
64. der Anna Lang aus Elbogen.

In den übrigen 54 Fällen verlangte der Angeklagte Jude Dr. Kafka von bei ihm allein zu dem Zwecke der Schwangerschaftsunterbrechung vorsprechenden Frauen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, aus dem ein Grund für die Unterbrechung der Schwangerschaft hervorgehen sollte. Frauen aus dem Altreich pflegte er darauf hinzuweisen, daß auch in der Tschechoslowakei die Frucht- abtreibung nicht ohne weiters gestattet und er an das Gesetz gebunden sei. Die meisten Frauen schickte er dann mit einer kurzen Zuschrift auf seiner Visitkarte zu dem Mitangeklagten Dr. Hochberger. Oft verständigte er auch Dr. Hochberger fernmündlich,

daß

daß er ihm eine Frau zur Untersuchung schicke. Der Angeklagte Dr. Hochberger unterzog die Frauen einer ärztlichen Untersuchung, verfaßte das Indikationsattest und übergab dieses den Frauen in einem verschlossenen Briefumschlag zur Ausfolgung an Dr. Kafka.

Der Jude Angeklagte Dr. Kafka nahm dann bei 54 Frauen auf Grund der von ihm nicht nachgeprüften Diagnosen in einzelnen Fällen auch auf Grund der Atteste anderer Ärzte wie zum Beispiel Dr. Kuklik, Dr. Löwenbein, Dr. Stern, etc. die Unterbrechung der Schwangerschaften vor.

Der Durchschnittspreis des Angeklagten Juden Dr. Kafka's für eine an einer Frau aus dem Altreich vorgenommene Abtreibung betrug 250 bis 300.- RM. In einigen Fällen, so bei der Marianne Patzschke, Hildegard Morgenstern, Erika Wildhage und Ehretrude Ruser erhielt er Beträge bis zu 1000.- RM, die er auch verlangte. Von dem erhaltenen Entgelt hatte der Angeklagte Jude Dr. Kafka in der Regel das Attest des ausstellenden Arztes, zu meist auch die Herberge und die Kosten des Sanatoriums sowie dem zur Schwangerschaftsunterbrechung beigezogenen Assistenzarzt zu bezahlen. Der größte Teil des erhaltenen Honorars verblieb jedoch ihm.

Während in allen der bisher dargestellten Fällen nach der Einlassung des Angeklagten, den Angaben der Zeuginnen und dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen Dr. Weimann und Dr. Wagner einer mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festzustellen war, daß bei den interruptierten Frauen eine Schwangerschaft vorgelegen hat, kann dies im Falle der Justina Amalie Schmidt nicht als erwiesen angenommen werden. Das gleiche gilt im Falle der Käthe Hermann, bei der ebenfalls die Möglichkeit des Bestandes einer Schwangerschaft auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht mehr nachprüfbar gewesen war. In diesen Fällen muß zu Gunsten des Angeklagten Dr. Kafka unterstellt werden, daß eine Schwangerschaft nicht vorgelegen hat und daß diese Frauen, sowie auch der Angeklagte Dr. Kafka nur mit

der

Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft gerechnet haben.

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten Dr. Kafka und Dr. Hochberger, den Aussagen der von den Angeklagten behandelnden Frauen, sowie auf den verlesenen Indikationsattesten und den festgestellten Eintragungen in den Operationsbüchern des Sanatoriums Pink.

Der Angeklagte Jude Dr. Kafka läßt sich wie folgt ein:

Er habe den Standpunkt vertreten, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung möglich wäre, wenn eine entsprechende Indikation gestellt würde. An diesen Grundsatz habe er sich gehalten und nie eine Unterbrechung ohne Indikation gemacht. Die Indikationsatteste habe er in erster Linie von dem Hausarzte der Patientinnen verlangt, nur wenn diese keinen solchen hatten, habe er sich an den Internisten Dr. Hochberger gewandt. Dies habe er deswegen getan, weil er gleich nach Einsichtnahme in dessen erste Atteste festgestellt habe, daß diese sehr gewissenhaft abgefaßt waren.

Bezüglich des Entgeltes, das er entgegennahm, sei die Höhe deshalb verschieden gewesen, weil verschiedene Operationsmethoden angewendet worden seien. Im übrigen habe er als Gynäkologe nicht über die notwendigen internistischen Kenntnisse verfügt, um die einzelnen Atteste auf ihre Richtigkeit überprüfen zu können.

Diese Einlassung ist nicht stichhältig, denn nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ist, wie oben bereits dargetan wurde, hervorgekommen, daß der Angeklagte Jude Dr. Kafka bei 10 Frauen ohne jede Indikation eines anderen Arztes Eingriffe unternommen hat.

Die Beweisaufnahme hat weiters ergeben, daß der körperliche und gesundheitliche Zustand der vernommenen Frauen nur in 16 Fällen und auch dies nur bei weitherzigster Auslegung die Unterbrechung der Schwangerschaft gerechtfertigt hätte.

Die Gutachter haben die Angaben dieser Frauen als medizinisch glaubhaft angesehen und ausgeführt, daß in diesen

Fällen

Fällen nach damaliger Auffassung ein hinreichender Grund zur Unterbrechung der Schwangerschaft vorgelegen habe; die Gesundheit der Schwangeren würde voraussichtlich durch das Austragen und Gebären des Kindes erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden sein.

Auch hinsichtlich von 5 kommissarisch vernommenen Zeuginnen hat sich der Angeklagte Dr. Kafka auf eine medizinische Indikation berufen. Da es dem Gerichte nicht möglich war, eindeutige Feststellungen zu diesen Punkten zu treffen und die Begutachtung durch die Sachverständigen zu keinem einwandfreien Gutachten führen konnte, ist zu Gunsten des Angeklagten Dr. Kafka unterstellt worden, daß auch in diesen Fällen eine Unterbrechung der Schwangerschaft gerechtfertigt gewesen wäre.

Hinsichtlich aller übrigen Fälle ist auf Grund der Zeugenaussagen und den Ausführungen der Sachverständigen festgestellt worden, daß bei den in den sogenannten Indikationsattesten angeführten Krankheiten und bei dem allgemeinen körperlichen Zustande der schwangeren Frauen eine Unterbrechung der Schwangerschaft nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Aus dem heutigen Gesundheitszustand und der Tatsache, daß die meisten dieser Frauen inzwischen wieder geboren haben und gesund sind, folgern die beiden Sachverständigen, daß die Krankheiten mit Ausnahme der bereits angeführten Fälle keinen erheblichen Grad erreicht haben können. Das Gericht hat sich dem Gutachten der Sachverständigen auch in diesem Punkte vollinhaltlich angeschlossen.

Zu 3.) Der Angeklagte Dr. Karl Hübscher führte an folgenden Frauen Eingriffe durch und unterbrach die Schwangerschaft:

1. an Charlotte Freudrich aus Berlin, Halensee am 7.5. 1937 im Sanatorium Fink, im 5. Monate^{der} Schwangerschaft, ohne Indikationsattest eines anderen Arztes, gegen ein Entgelt von 300.- RM.
2. an Therese Fischer aus Graslitz am 24. Jänner 1937 im Sanatorium Fink, im 4. Monat der Schwangerschaft,

gegen

- gegen ein Entgelt von 3000.- Ktsch, auf Grund eines Attestes des Dr. Walter Schäffler in Karlsbad;
3. an Marie Meinelschmid in Graslitz am 2.7.1937 in der Ordination, im 3. Monate der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt von 8 bis 900 Ktsch, auf Grund eines Indikationsattestes des Dr. Hochberger;
 4. an Elisia Jank aus Karlsbad, am 7.1. 1937 in seiner Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 400 bis 500.- Ktsch und auf Grund eines Attestes des Dr. Hochberger;
 5. an Marie Füllelein aus Meerane in Sachsen, am 5.6. 1936 im Sanatorium Fink, im 5. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 600 bis 700.- RM und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;
 6. an Betty Paulus aus Nürnberg am 27.7.1936 im Sanatorium Fink, im 4. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 250 bis 300.- Ktsch auf Grund des Attestes eines unbekanntes Arztes;
 7. an René Domengot aus Breslau, am 28.1.1936, im 5. Monat der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt von ca. 200.- RM und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;
 8. an Annemarie Rummel aus Berlin- Charlottenberg, am 17.9.1935 im Sanatorium Fink, welche sich im 2. Schwangerschaftsmonat befand, gegen ein Entgelt von 200 bis 300.- RM und ein Indikationsattest von Dr. Moser;
 9. an Elisabeth Philippi aus Prag, am 8.1.1937, im Sanatorium Fink, im dritten Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 3000.- Ktsch und ohne Indikationsattest;
 10. an Marie Richter aus Rohrbach, am 8. Jänner 1937 im Sanatorium Fink, im 5. Monat der Schwangerschaft,

gegen

- gegen ein Entgelt von 4000 bis 5000,- Ktsch und Indikationsattest von Dr. Fünffinger;
11. an Albine Löw aus Karlsbad, anfangs 1935 in der Ordination, im 3. Schwangerschaftsmonat und Indikationsattest des Dr. Schäffler in Karlsbad und
 12. an Albine Löw im Juni oder Juli 1935 ebenfalls in der Ordination des Dr. Hübscher, im 2. Monat der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt in beiden Fällen 11. und 12. von 300.- Ktsch, Indikationsattest ebenfalls von Dr. Schäffler;
 13. an Hermina Schmidt aus Karlsbad- Fischern, am 26.11. 1937, in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 200.- Ktsch und auf Grund des Attestes von Dr. Hochberger;
 14. an Gertrud Senker aus Abertham, am 20.4.1935 im Sanatorium Fink, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 3000.- Ktsch und auf Grund des Attestes von Dr. Hochberger;
 15. an Marie Span aus Petschau, am 23. Jänner 1936 im Sanatorium Fink, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 2000.- Ktsch und auf Grund des Attestes des Dr. Urban;
 16. an Anneliese Cieslak aus Chemnitz, am 27.6.1935 im Sanatorium Fink, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 400.- RM und ohne Indikationsattest;
 17. an Marie Lindner aus Bähringen am 23.9.1937 in der Ordination des Angeklagten Dr. Hübscher, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 600.- Ktsch. und auf Grund eines Indikationsattestes des Dr. Hochberger;
 18. an Emilie Richter aus Bähringen, am 19.10.1936 in der Ordination, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 300 oder 400.- Ktsch und auf

Grund

- Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
19. an Anna Mann aus Podersam, am 11.10.1935 in der Ordination, Frucht nachher abgegangen im Krankenhaus, im 3. Monate der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt von 1000.- Ktsch. inbegriffen Krankenhauskosten, und auf Grund des Attestes von Dr. Urban und Dr. Hochberger;
 20. an Dorothea Lössl aus Schlackenwerth, am 23.8.1937 in der Ordination, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 600.- Ktsch. und auf Grund des Indikationsattestes des Dr. Hochberger;
 21. an Ernestine Kirschnek aus Asch, am 17.2.1935 im Sanatorium Fink, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 2000.- Ktsch. und auf Grund eines Attestes des Dr. Schäffler;
 22. an Berta Dörfel aus Fischern, am 2.7.1937 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 500.- Ktsch. und Attest des Dr. Hochberger;
 23. an Anna Rosenkranz aus Weheditz, am 14.6.1937 in der Ordination des Angeklagten, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 500.- Ktsch. und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
 24. an Marianne Lenk aus Fischern, am 8.6.1936 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 400 bis 450.- Ktsch. und Indikationsattest des Dr. Hochberger;
 25. an Marie Lohwasser aus Fischern, am 24.8.1937 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 800.- Ktsch. und auf Grund des Attestes des Dr. Hochmuth;
 26. an Marie Schindler aus Donawitz, am 23.12.1935 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 120.- Ktsch und ein Attest des Dr.

Hochberger;

Hochberger;

27. an Hildegård Eberl aus Schobrowitz, am 9.8.1937 in der Ordination, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 300.- Ktsch und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
28. an Mizzi Stohwasser aus Karlsbad, am 25.6.1935 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 200.- Ktsch und auf Grund eines Indikationsattestes des Dr. Hochberger;
29. an Marie Weißbach aus Magdeburg, am 19.6.1935 im Sanatorium Fink, 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 2000.- Ktsch und ohne Attest eines Arztes;
30. an Katharina Berner aus Landek, am 17.7.1937 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 400.- Ktsch. und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
31. an Emma Wild aus Karlsbad, am 1.12.1937 in der Ordination im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt in nicht feststellbarer Höhe und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
32. an Liesl Göhsl aus Karlsbad, am 21.10.1936 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 400.- Ktsch und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
33. an Anna Jordan aus Abertham, am 19.7.1937 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 300.- Ktsch, und Indikationsattestes des Dr. Hochberger;
34. an Marianne Behr aus Karlsbad, am 19.5.1937 im Sanatorium Fink, im 2. Schwangerschaftsmonat, Entgelt 800.- bis 1000.- Ktsch und auf Grund eines Indikationsattestes des Dr. Köppl;

35. an Marie Helmer aus Fischern, am 22.6.1937 in der Ordination, im 2. Monat der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt von 300 bis 400.- Ktsch. und auf Grund des Attestes von Dr. Hochberger;
36. an Marie Sommer aus Karlsbad, am 2.7.1937 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 3000.- Ktsch und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
37. an Anna Kysilko aus Karlsbad, am 12.8.1937 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 500.- Ktsch und auf Grund des Indikationsattestes des Dr. Hochberger;
38. an Rosa Glasl aus Espenthor, am 15.9.1936 in der Ordination, im 2. Monat der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt von 500.- Ktsch und Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
39. an Anna Eckl aus Karlsbad, am 16.5.1936 in der Ordination, im 2. Monat der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt von 400 bis 450.- Ktsch. und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
40. an Albine Schopf aus Mariastock, am 9.8.1937 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 500.- Ktsch und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
41. an Frieda Peter aus Joges, am 19.8.1937 in der Ordination, im 4. Monat der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt von nicht feststellbarer Höhe und auf Grund des Attestes des Dr. Hochberger;
42. an Dr.med.Lidy Krüger aus Berlin, am 25.4.1935 im Sanatorium Fink, im 6. Monat der Schwangerschaft, gegen ein Entgelt von 100.- RM und ohne Attest eines Arztes;
43. an Margaretha Paritzsch aus Chemnitz, am 18.5.1936 in der Ordination, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 200.- RM und ohne jedes Indikationszeugnis eines anderen Arztes;

44. an Emma Anselstätter aus Erlangen, Ende Jänner 1936 im 3. Schwangerschaftsmonat und
45. an Emma Anselstätter anfangs Juni 1938 in der Ordination des Dr. Hübscher, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen je ein Entgelt von 100.- RM und ohne Indikationsattest.

Dem Angeklagten Dr. Karl Hübscher liegen nach dem Eröffnungsbeschlusse in der Zeit von 1935 bis 1. März 1938 sonach 45 Verbrechen der gewerbmässigen Fruchtabtreibung zur Last. Auch bei ihm lassen sich die ihm zur Last gelegten Fälle nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme zwanglos in zwei Gruppen teilen, und zwar in Schwangerschaftsunterbrechungen mit und ohne Indikation.

Die Unterbrechungen wurden vom Angeklagten Dr. Hübscher wie aus der obigen Aufstellung hervorgeht entweder in seiner Ordination oder im Sanatorium Fink vorgenommen. Er verfuhr bei seinen Eingriffen methodisch auf gleiche Weise wie der Angeklagte Jude Dr. Kafka, das heißt, er wandte zur Unterbrechung der Schwangerschaft ebenfalls die Curettage, sectio vaginalis, kleinen Kaiserschnitt und im Falle der Dr. Lidy Krüger auch das die frühzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft einleitende Antiathon an.

Der Angeklagte Dr. Hübscher führte an 10 Frauen, die Eingriffe zur Beseitigung der Schwangerschaft ohne Attest eines anderen Arztes durch und zwar sind dies die Fälle :

- 1./ der Charlotte Freudrich,
 - 5./ der Marie Fülleln,
 - 9./ der Elisabeth Philippi,
 - 16./ der Anneliese Cislak,
 - 29./ der Marie Weißbach,
 - 42./ der Dr. med. Lidy Krüger,
 - 43./ der Margarethe Paritzsch und
 - 44./ und
 - 45./ der Emma Anselstätter,
- nach der obigen Aufstellung.

In

In den anderen Fällen verlangte der Angeklagte von den bei ihm zum Zwecke der Schwangerschaftsunterbrechung vordringenden Frauen die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem der Grund für die Unterbrechung der Schwangerschaft hervorgehen sollte. Die meisten der angeführten Frauen wies der Angeklagte Dr. Hübscher nach der von ihm festgestellten Schwangerschaft an den Angeklagten Dr. Hochberger oder auch an einen anderen Arzt, die diese Frauen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, um über das Ergebnis der Untersuchung ein Attest ausstellen zu können. Der Angeklagte Dr. Hübscher führte sodann auf Grund dieser Indikationsatteste, die er nicht weiter nachprüfte, an 35 Frauen die Unterbrechung der Schwangerschaft durch. Sein von ihm für die Schwangerschaftsunterbrechungen verlangtes und in den meisten Fällen auch erhaltenes Honorar bewegt sich in den meisten Fällen um 200 bis 600.- Ktsch, bzw. bei Patientinnen aus dem Altreich zwischen 200 und 300.- RM, aus welchen Beträgen er gegebenenfalls auch die Kosten des Aufenthaltes im Sanatorium Dr. Fink zu berichtigen hatte. Nur im Falle der Marie Schindler geb. Geier (Fall 26 der obigen Aufstellung) nahm er den Eingriff ohne Entgelt vor.

Diese Feststellungen beruhen auf seiner eigenen Einlassung, den Aussagen der von ihm behandelnden Frauen, dem Inhalte der verlesenen Indikationsatteste und den Feststellungen aus den Operationsbüchern des Sanatoriums Fink.

Dr. Hübscher läßt sich folgendermaßen ein :

Er sei am Anfange seiner ärztlichen Tätigkeit nicht für die Schwangerschaftsunterbrechungen eingenommen gewesen, habe sich jedoch in der Folge mit diesem Gedanken infolge der damals herrschenden Verhältnisse vertraut gemacht. Aus rein sozialen Gründen habe er nie Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen. Diese seien bei ihm jedoch mitbestimmend gewesen. Die Indikationszeugnisse des Dr. Hochberger habe er für gewissenhaft gehalten. Entschieden stelle er in Abrede aus Gewinnsucht gehandelt zu haben. Seit Beginn des Jahres 1938 habe er Schwangerschaftsunterbrechungen

nicht

nicht mehr vorgenommen. Ein Grund, daß er überhaupt Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen habe, sei der gewesen, daß andere Ärzte dies gemacht hätten, obwohl sie viel weniger dazu geeignet waren und oft gesundheitliche Schäden den von ihnen behandelnden Frauen verursacht hätten. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Beweisaufnahme hat der körperliche und gesundheitliche Zustand der vernommenen Frauen nur in 11 Fällen und dies ebenfalls nur bei großzügiger Auslegung die Unterbrechung der Schwangerschaft gerechtfertigt.

Nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen sind die Angaben dieser Frauen als medizinisch glaubhaft anzusehen. Die Sachverständigen haben dazu noch ausgeführt, daß in diesen Fällen mit einer Austragung wahrscheinlich eine erhebliche gesundheitliche Schädigung der Schwangeren verbunden gewesen wäre.

Hinsichtlich aller übrigen Fälle ist auf Grund der Zeugenaussagen und den Ausführungen der Sachverständigen festgestellt worden, daß bei den in den Attesten angeführten Krankheiten und dem allgemeinen körperlichen Zustande dieser Frauen eine Unterbrechung nicht hätte vorgenommen werden dürfen.

Während bei allen der jetzt dagewesenen Fälle auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und glaubwürdigen Bekundungen der Zeuginnen und den Ausführungen der Sachverständigen, die Schwangerschaft als erwiesen angenommen werden kann, mußte im Falle der Anna Jordan geb. Streher (Fall 33. der obigen Aufstellung) zu Gunsten des Angeklagten Dr. Hübscher angenommen werden, daß eine Schwangerschaft nicht festgestellt bzw. nicht vorgelegen ist. Der Angeklagte Dr. Hübscher hat sich demnach in diesem Falle des Versuches der gewerksmäßigen Abtreibung schuldig gemacht. Im Falle der Marie Schindler geb. Geier (Fall 26) konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er ein Entgelt verlangt, oder erhalten hat.

Zu 4.) Der Angeklagte Dr. Erwin Fritsch führte an folgenden Frauen Eingriffe durch und unterbrach die Schwangerschaft:

1.

1. an Albine Löw aus Karlsbad, am 18.3.1936 im Sanatorium Fink, welche sich im 7. Monate der Schwangerschaft befand, gegen ein Entgelt von 2000.- Ktsch und Indikationsattest des Dr. Kettner;
2. an Frieda Kunz aus Zwickau, am 18.8. 1937 im Sanatorium Fink, im 6. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 2000.- Ktsch und ohne Attest eines anderen Arztes;
3. an Martha Gehrenbeck aus Chemnitz, am 24.4. 1936 im Sanatorium Fink, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 200.- RM und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;
4. an Martha Gehrenbeck aus Chemnitz, am 9.7.1937 im Sanatorium Fink, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 200.- RM und ohne Attest eines anderen Arztes;
5. an Hedwig Schnabel aus Asch, am 16.1.1937 im Sanatorium Fink, im 4. Monat der Schwangerschaft, und gegen ein Entgelt von 500.- bis 1000.- Ktsch. und auf Grund des Attestes eines unbekanntenen Arztes.
6. an Anna Ullmann aus Neudek, am 25.7.1935 im Sanatorium Fink, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 1000.- Ktsch. und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;
7. an Anna Sehrig aus Karlsbad -Fischern, am 5.6. 1937 im Sanatorium Fink, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 1000.- Ktsch. und angeblichen Attest des Dr. Werner;
8. an Emilie Zintl aus Eger, am 6.Jänner 1937 im Sanatorium Fink, 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 1150.- Ktsch. und Attest von einem anderen Arzte vorgelegen;
9. an Martha Pester aus Dresden, am 8.1.1935 im Sanatorium Fink, 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 2000.- Ktsch. und auf Grund des Attestes des Dr.Knöspel;
10. an Berta Bergner aus Tunkau, am 14. Oktober 1937

im

- im Sanatorium Fink, 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 3000.- Ktsch und auf Grund einer Indikation des Dr. Eisenberger, Sekundärarzt beim Allgemeinen Krankenhaus in Komotau;
11. an Erika Kirschbaum aus Bremen, am 25.4.1936 im Sanatorium Fink, im 2. Schwangerschaftsmonat, ohne Entgelt und ohne Indikation;
 12. an Hildegard Becker aus Bremen, am 22.2.1938 im Sanatorium Fink, im 4. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 600.- RM und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;
 13. an Margarethe Lindecke aus Brieskow-Finkenherd, am 1.9.1937, im Sanatorium Fink, im 2. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 150 bis 250.-RM und ohne Indikation eines anderen Arztes;
 14. an Anna Preuß aus Berlin- Steglitz, am 6.9.1937 im Sanatorium Fink, gegen ein Entgelt von 250.-RM und ohne Indikation eines anderen Arztes;
 15. an Hildegard Safarowitsch aus Dallwitz, am 18.6.1937 im Sanatorium Fink, im 3. Schwangerschaftsmonat, gegen ein Entgelt von 1000.- Ktsch. und ohne Indikationsattest eines anderen Arztes;

Der Angeklagte Dr. Erwin Fritsch hat sonach nach dem Eröffnungsbeschuß bzw. der obigen Aufstellung in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 1. März 1938 in 15 Fällen gewerbsmässig Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen.

Wie bei den Angeklagten Dr. Kafka und Dr. Hübscher hat auch er mit und ohne ärztliches Indikationsattest Fruchtabtreibungen darunter auch an 8 Frauen des Altreichs durchgeführt.

Die Eingriffe selbst führte er im Sanatorium Fink in Karlsbad durch. Sein verlangtes und mit Ausnahme von 2 Fällen auch erhaltenes Entgelt beträgt ungefähr je 200 bis 300.- RM.

Im

Im Falle der Albine Löw und der Frieda Kunz handelt es sich um Schwangerschaften von über 6 Monaten, die er unterbrochen hat.

Hinsichtlich der bei den Schwangerschaftsunterbrechungen angewandten Methode verfuhr der Angeklagte Dr. Fritsch auf gleiche Art und Weise wie die Angeklagten Dr. Kafka und Dr. Hübscher. Im Falle der Albine Löw beseitigte er die Schwangerschaft durch Sprengung der Fruchtblase, in einem anderen Falle regte er die Geburtswehen durch starke Tamponade der Scheide an. Ohne Attest nahm Dr. Fritsch an 7 Frauen unerlaubte Eingriffe vor, während er in 8 Fällen, von den bei ihm zum Zwecke der Schwangerschaftsunterbrechung vorsprechenden Frauen, Atteste abverlangte. Während einige der Frauen solche Atteste von unbekanntem Ärzten vorweisen konnten, verwies er andere an Karlsbader Ärzte wie Dr. Werner, Dr. Knöspel, Dr. Kettner, Dr. Eisenberger etc.

Der Angeklagte nahm dann auf Grund solcher Atteste den Eingriff vor, ohne sich weiter von der Richtigkeit der gestellten Diagnosen zu überzeugen.

Diese Feststellungen ergeben sich auf Grund seiner eigenen Einlassung, sowie auf Grund der Aussagen der von ihm behandelnden Frauen, weiters auf Grund der verlesenen Indikationsatteste und den ebenfalls zur Verlesung gebrachten Eintragungen in den Operationsbüchern des Sanatoriums Fink.

Der Angeklagte Dr. Fritsch verantwortet sich dahin, er habe damals, das heißt zur Zeit der ehemaligen Tschechoslowakei eine durch die allgemeinen Zeitverhältnisse bedingte andere Anschauung über die Fruchtartreibung gehabt. Eingriffe habe er nur vorgenommen, wenn ein Indikationsattest vorgelegen habe. Sei dies nicht der Fall gewesen, so habe er sich mit Dr. Cohn, dem damaligen Inhaber des Sanatoriums Fink, über den Fall besprochen und nach dessen Gutachten die Unterbrechung der Schwangerschaft vorgenommen.

Nach

Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme hat er bei 7 Frauen die Schwangerschaftsunterbrechung ohne jedes Attest vorgenommen. Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß von diesen 7 Frauen nur im Falle der Emilie Zintl, Erika Kirschbaum und Hildegard Safarowitsch nach ihrem gesundheitlichen und körperlichen Zustande eine Unterbrechung der Schwangerschaft nach damaliger Auffassung gerechtfertigt war. In 4 Fällen hätte demnach der Eingriff nicht stattfinden dürfen.

Auf Grund des Attestes eines anderen Arztes nahm Dr. Fritsch 8 Unterbrechungen vor, ohne jede Nachprüfung der in diesen Attesten aufgestellten Diagnosen. Auch hier hat die Beweisaufnahme ergeben, daß der körperliche und gesundheitliche Zustand der Frauen auch nur bei weitherzigster Auslegung in drei Fällen eine Unterbrechung der Schwangerschaft gerechtfertigt hätte. In diesen drei Fällen haben die Gutachter, denen sich das Gericht vollkommen angeschlossen hat, es für medizinisch glaubhaft angesehen, daß eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren bedeutet hätte. In 5 Fällen war die Unterbrechung selbst bei Zugrundelegung weitgehendster Auslegung, demnach nicht gerechtfertigt.

Im Falle der Anna Preuß war es dem Gerichte nicht möglich Feststellungen zu diesem Punkte zu treffen, um eine Begutachtung durch die Sachverständigen vornehmen lassen zu können. Es ist daher in diesem Falle zu Gunsten des Angeklagten Dr. Fritsch unterstellt worden, daß auch hier die nach der Eintragung im Operationsbuche vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung gerechtfertigt gewesen wäre.

4.) Dem Angeklagten Dr. Hochberger liegt zur Last er habe in der Zeit vom 1. Jänner 1934 bis 1. März 1938 in 74 selbständigen Handlungen den Mitangeklagten Juden Dr. Kafka und Dr. Hübscher zum Verbrechen der gewerbsmässigen Abtreibung Beihilfe geleistet.

Es wurde bereits bei den Angeklagten Dr. Kafka und Dr. Hübscher im einzelnen ausgeführt, daß diese in der Regel,

die

die bei ihnen zum Zwecke der Schwangerschaftsunterbrechung vorsprechenden Frauen an den Angeklagten Dr. Hochberger behufs Ausstellung eines Indikationsattestes verwiesen. Dr. Hochberger, in Entsprechung dieses Ersuchens, untersuchte die Frauen, stellte dann über das Ergebnis der Untersuchung ein Attest aus, das er den Frauen in einem verschlossenen Briefumschlag an die oben genannten Mitangeklagten Frauenärzte Dr. Kafka und Dr. Hübscher mitgab. In der Regel wurde Dr. Hochberger von den Frauen selbst mit Beträgen von 30.- bis 50.- Ktsch, in einem Falle mit dem Betrage von 60.- Ktsch entlohnt.

Die Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Dr. Hübscher, auf den glaubwürdigen Bekundungen der vernommenen Zeuginnen, sowie auf den zur Verlesung gebrachten Abschriften der Indikationsatteste, welche bei dem Angeklagten Dr. Hochberger sichergestellt wurden.

Der Angeklagte Dr. Hochberger verantwortet sich dahin, daß er durch die in der ehemaligen Tschechoslowakei herrschenden Verhältnisse zur Abgabe von Indikationsattesten nahezu gezwungen worden wäre. Die Abgabe von Gutachten zum Zwecke der Schwangerschaftsunterbrechung sei ihm keineswegs angenehm gewesen, da er aber Obmann des Karlsbader Bezirksärztevereines gewesen sei, hätten die meisten Ärzte sich in dieser Frage an ihn gehalten. Wiederholt habe er den Vorschlag zur Bildung einer Gutachterstelle gemacht, es sei aber nie zur Verwirklichung dieser Anregung gekommen. Er habe jeden Fall individuell und keineswegs schablonenhaft behandelt. Als Arzt habe er rein medizinisch gedacht und stets die Auffassung vertreten, daß dies mit der damaligen Auffassung zu vereinbaren sei.

Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ist hervorgekommen, daß sich der Angeklagte Dr. Hochberger bei der Ausstellung der Indikationsatteste fraglos Mühe gegeben hat. Mit einer geradezu pedantischen Genauigkeit hat er die ihm wichtig erscheinenden Umstände im Befunde aufgeführt und auch Untersuchungen vorgenommen, die nach Ansicht der Sachverständigen Dr. Weimann

und

und Dr. Wagner zur Sicherstellung seiner Diagnosen nicht erforderlich gewesen wären. Die aus den erstellten Diagnosen abgeleiteten Indikationen weisen in ihrer Formulierung alle Schattierungen von der strikten und absoluten Indikation für die Unterbrechung der Schwangerschaft bis zur relativen und bis zur Forderung einer eventuellen Beobachtung auf. Nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen, denen sich das Gericht vollinhaltlich angeschlossen hat, sind von den von ihm erteilten 74 Indikationsattesten 51 nur als sogenannte Pseudoindikationsatteste oder als reine Gefälligkeitsatteste zu werten, die auch vom rein wissenschaftlich medizinischen Standpunkte aus, schon hinsichtlich der Feststellung zum Beispiel einer fortschreitenden Lungenspitzen tuberkulose völlig ungenügend sind.

In den meisten Fällen hat der Angeklagte Dr. Hochberger allein durch eine einmalige physikalische Untersuchung eine strikte Indikation für die sofortige Unterbrechung der Schwangerschaft gestellt. Nicht in einem einzigen Falle ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hervorgekommen, daß diese Diagnosen durch Heranziehung weiterer Untersuchungsmethoden untermauert worden wäre.

Wenn sich der Angeklagte Dr. Hochberger damit verantwortet, daß sein Verhalten einwandfrei gewesen sei und in der damaligen Tschechoslowakei die von ihm vorgenommenen Untersuchungen völlig zur Sicherstellung der Diagnosen und damit auch zu den weitgehenden Schlußfolgerungen und Indikationen ausgereicht haben, so ist diese Einlassung keinesfalls stichhältig. Das Gericht hat vielmehr auf Grund der als sachverständigen Zeugen gehörten sudetendeutschen Ärzte Dr. Schmiedl, Dr. Poppenberger, Dr. Knöspel und Dozent Dr. Deberauer als erwiesen angenommen, daß auch zu der damaligen Zeit auf Grund derart mangelhafter Untersuchungen die Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht gestellt werden konnte. Von allen diesen genannten Zeugen wurde zumindest bei Verdacht auf TBC eine Röntgenuntersuchung gefordert. Wenn auch zu Gunsten des Angeklagten Dr.

Hochberger

Hochberger unterstellt wird, daß man bei der Diagnosestellung in der ehemaligen Tschechoslowakei weitherzig war, daß weiter auch die Indikationsstellung zur Unterbrechung der Schwangerschaft laxer als heute gehandhabt wurde, so haben doch alle sachverständigen Zeugen bekundet, daß eine einhellige Sicherstellung und Klärung der Diagnose durch eine sorgfältige Untersuchung notwendig war, wie sie wohl keinesfalls durch die vom Angeklagten in der kurzen Zeit verwendeten Untersuchung einwandfrei erzielt werden konnte.

Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ist die Mehrzahl der vom Angeklagten Dr. Hochberger untersuchten Frauen körperlich gesund gewesen und zeigten keinerlei, bzw. nur so geringfügige Beschwerden, welche keinesfalls eine Unterbrechung der Schwangerschaft rechtfertigen konnten. Der Umstand, daß keine der gehörten Zeuginnen nach Jahren und oft auch nach schweren Entbindungen keine Verschlimmerung der früher vom Angeklagten Dr. Hochberger festgestellten Krankheiten erfahren hat, spricht dafür, daß die in den Zeugnissen des Dr. Hochberger aufgeführten Krankheiten zumindest weitgehend übertrieben dargestellt, wenn nicht überhaupt erfunden waren. Nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen ist die Mehrzahl der von Dr. Hochberger ausgestellten Atteste als reine Gefälligkeitsatteste anzusehen.

5.) Dem Angeklagten Juden Dr. Günther Israel Baum liegt zur Last, er habe in zwei selbständigen Handlungen in der Zeit vom 1. Jänner 1938 bis 1.9.1938 als Gehilfe dem Mitangeklagten Juden Dr. Kafka zur Begehung des Verbrechens der gewerbsmässigen Abtreibung durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet.

Die Zeuginnen Alice Schindwein geb. von Karsten und Hildegard Wegener erschienen im Jänner bzw. im August 1938 bei dem Angeklagten Juden Dr. Baum in dessen Ordination in Berlin, Kurfürstendamm, wo er als Frauenarzt tätig war.

Beide Frauen fühlten sich damals schwanger und traten

an

an den Angeklagten Juden Dr. Baum mit dem Ansinnen heran, ihnen die Schwangerschaft zu unterbrechen. Dr. Baum lehnte in beiden Fällen die Unterbrechung strikte ab und erklärte beiden Frauen über ihr wiederholtes Drängen und Fragen, daß sie in Deutschland keinen Arzt finden würden, der dies täte. Auf die Frage der beiden Frauen, ob denn nicht im Ausland die Möglichkeit hiezu bestehe, erklärte der Angeklagte Jude Dr. Baum, daß es allgemein bekannt sei, daß bei Vorliegen der Indikation eines zweiten Arztes in der Tschechoslowakei die Möglichkeit einer Unterbrechung der Schwangerschaft bestehe.

Auf die weitere Bitte der Frauen, ihnen die Anschrift eines Arztes in der Tschechoslowakei bekannt zu geben, nannte der Angeklagte Dr. Baum den Namen des ihm gut bekannten Arztes Dr. Kafka in Karlsbad. Den Juden Dr. Kafka kannte der Angeklagte Jude Dr. Baum von seinen früheren Kuraufenthalten in Karlsbad und unterhielt seitdem zu ihm enge freundschaftliche Beziehungen, die auch zu einem Meinungs-austausch über fachärztliche Fragen, darunter auch über die Schwangerschaftsunterbrechungen führten. Er wußte daher auch, daß Dr. Kafka seit Jahren Schwangerschaftsunterbrechungen gegen Entgelt durchführte.

Durch die Einlassung der Angeklagten Dr. Kafka und Dr. Baum ist weiters erwiesen, daß diese vereinbart hatten, falls Dr. Baum eine Patientin zur Unterbrechung der Schwangerschaft hatte, an der ihm besonders gelegen sei, daß er diese Patientin dem Dr. Kafka zur Behandlung zuschicken könne. Sie bedienten sich dabei einer besonderen Ausdruckweise, indem sie in ihrem Briefwechsel Worte und Zahlen der " Golsprache " entlehnten, wodurch Dr. Baum dem Dr. Kafka einen Hinweis dahin gab, welchen Betrag der Angeklagte Dr. Kafka jeweils von der betreffenden Patientin für seine Tätigkeit verlangen könne.

Die Zeugin Alice Schindwein, bei der der Angeklagte Dr. Baum nach zweimaliger Untersuchung mit Bestimmtheit eine Schwangerschaft feststellte, erhielt von dem Angeklagten Dr. Baum auf ihr wiederholtes Drängen den Namen des Dr. Kafka genannt,

wobei

wobei er hinzufügte, daß dessen Ordination in Karlsbad sei.

Bei dem Umstand, daß Dr. Baum auf Grund seiner zweimaligen Untersuchung der Alice Schindwein eine Möglichkeit zur Schwangerschaftsunterbrechung nach reichsrechtlichen Vorschriften für ausgeschlossen hielt, und er die Zeugin hierauf zwecks Unterbrechung der Schwangerschaft an den Angeklagten Juden Dr. Kafka in Karlsbad verwies, hat die Strafkammer die Überzeugung gewonnen, daß er dies lediglich mit dem Vorsatze tat, daß der Angeklagte Jude Dr. Kafka an der Alice Schindwein eine Schwangerschaftsunterbrechung vornehme, für die nach seiner eigenen Untersuchung eine medizinische Indikation nicht vorhanden war. Über die Zahlungsfähigkeit der Zeugin Schindwein wurde Dr. Kafka durch eine Mitteilung des Angeklagten Dr. Baum mit den Worten aus der "Goldsprache" unterrichtet.

Nach der glaubwürdigen Angabe der Zeugin Schindwein hat diese für den von Dr. Kafka an ihr am 7.2.1938 im Sanatorium Fink in Karlsbad vorgenommenen Eingriff, der die Unterbrechung ihrer Schwangerschaft zur Folge hatte, rund 300.- RM an den Angeklagten Juden Dr. Kafka bezahlt.

Im Falle der Hildegard Wegener hat der Angeklagte Dr. Baum nach deren Untersuchung ebenfalls ihre Schwangerschaft festgestellt. Auch diese Zeugin trat an den Angeklagten mit dem Ansinnen heran, ihre Schwangerschaft wegen großer Schmerzen zu unterbrechen. Auch in diesem Falle lehnte der Angeklagte Dr. Baum strickt einen Eingriff ab und äußerte gegenüber der Zeugin, daß sie in Deutschland nach ihrer gesundheitlichen Verfassung nirgends einen Arzt finden werde, der ihre Schwangerschaft unterbrechen würde, daß dies aber in der Tschechoslowakei möglich sei. Auf ihr weiteres Drängen nannte er ihr den Namen seines Freundes Dr. Kafka in Karlsbad, wobei er darauf hinwies, daß er ihr diesen wegen seiner Tüchtigkeit empfehlen könne. Tatsächlich beseitigte Dr. Kafka am 1.9. 1938 die Schwangerschaft der Hildegard Wegener im Sanatorium Fink in Karlsbad gegen ein Entgelt von 250.- RM.

Der Angeklagte Jude Dr. Baum läßt sich nun dahin ein,

daß

daß er die beiden Frauen keineswegs an Dr. Kafka gewiesen habe, sondern nur über deren wiederholtes Drängen, um dieselben los zu werden und sie nicht Pfuschern zu überantworten, den Namen des ihm bekannten Frauenarztes Dr. Kafka genannt habe. Was die Anwendung der Golfsprache in seinem Briefwechsel mit Dr. Kafka betrifft, so wollte er diesem damit nur einen Hinweis dafür geben, wieviel jeweils die Patientin für das Zimmer im Sanatorium Fink zahlen könne. Was weiter die 1000 Ktsch. anbelangt, die er schon bei seinem Kuraufenthalt im Jahre 1937 von Dr. Kafka erhalten hat, so habe ihm diese Dr. Kafka nur deswegen gegeben, weil ihm die Mittel zu einem längeren Kuraufenthalt infolge der Devisenschwierigkeiten ausgegangen waren. Irgend einen materiellen Vorteil habe er somit aus der Tätigkeit des Dr. Kafka nicht gehabt.

Diese Einlassung kann ihn jedoch nach den oben angeführten nicht entlasten.

Schon der Umstand, daß Dr. Kafka dem Dr. Baum seinerzeit 1000.- Ktsch gegeben hat und die beiden sich über die Finanzkraft der Patientinnen in der hier höchst verdächtigen Weise der Golfsprache unterrichteten, läßt den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß der Angeklagte Dr. Baum noch zu seinem eigenen, materiellen Vorteil die beiden Frauen Alice Schindwein und Hildegard Wegener zum Angeklagten Dr. Kafka geschickt hat.

Das Gericht hat somit in beiden Fällen als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Dr. Baum, den Mitangeklagten Dr. Kafka vorsätzlich zu den von diesen begangenen zwei Verbrechen der gewerbsmässigen Fruchtabtreibung durch Rat Hilfe leistete.

Wie bereits dargetan, erscheint Dr. Kafka wegen dieser beiden Verbrechen schuldig erkannt und war deshalb auch der Angeklagte Dr. Baum als Gehilfe zu verurteilen.

Das Gericht hatte hinsichtlich der Angeklagten Dr. Kafka, Dr. Hübscher und Dr. Fritsch die Frage zu überprüfen, inwieweit diese die von Dr. Hochberger bzw. von anderen Ärzten ausgestellten Zeugnisse als Pseudoindikationsatteste erkennen mußten.

Nach den zu jedem einzelnen Fall abgegebenen ausführlichen

Gutachten

Gutachten der Sachverständigen Dr. Wagner und Dr. Weimann, denen sich auch das Gericht zur Gänze angeschlossen hat, kann zwar von einem Facharzt für Frauenkrankheiten, bzw. bei dem Angeklagten Dr. Fritsch als Chirurgen nicht erwartet werden, daß er den vom Internisten erhobenen Befund im einzelnen auf seine Richtigkeit nachprüft, daß er aber andererseits verpflichtet ist, die ihm vorgelegten Indikationszeugnisse hinsichtlich ihrer Diagnose und der darauf abgeleiteten Schlußfolgerungen zu überprüfen.

Hiezu mußte die allgemeine ärztliche Ausbildung und Erfahrung ausreichen, um die ihnen vorgelegten Zeugnisse richtig werten zu können. Es ist hier besonders auf die Bekundung des als sachverständigen Zeugen vernommenen Dr. Doberauer zu verweisen, der als Krankenhausleiter alle ihm vorgelegten sogenannten Indikationszeugnisse für die Unterbrechung einer Schwangerschaft sehr sorgfältig auf ihre Stichhaltigkeit nach der damals geltenden Meinung überprüft hat und Zeugnisse, die von vornherein den Stempel des Gefälligkeitsattestes trugen, zurückwies, selbst wenn dieses von anerkannten Ärzten stammte. In gleicher Weise hätten auch die Angeklagten Dr. Kafka, Dr. Hübscher und Dr. Fritsch handeln müssen.

Alle Taten der Angeklagten wurden in den Jahren 1933 bis September 1938 begangen, also zu einer Zeit, wo im Sudetenlande, wo ja die strafbaren Handlungen begangen wurden, infolge der damaligen Zugehörigkeit des Sudetenlandes zur Tschechoslowakei noch die tschechoslowakischen Strafgesetze in Geltung waren. Gleichwohl ist die Tat aller Angeklagten nach Reichsrecht zu beurteilen, weil gemäß § 18 Satz 2 der Verordnung über die Einführung des Deutschen Strafrechtes, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer deutscher Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939, RGBl. I S. 38 das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die mit ihm gleichzeitig eingeführten Gesetze auch für Taten gelten, die vor dem 1. März 1939 begangen sind, wenn die Tat auch nach dem bisherigen Recht strafbar ist und wegen der

Tat

Tat am 1. März 1939 bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht ein Strafverfahren noch nicht anhängig war.

Wie aus den Akten ersichtlich ist, ist das Strafverfahren wegen der unter Anklage gestellten Straftaten erst im September 1939 bei Gericht anhängig geworden. Die Taten waren bezüglich aller Angeklagten auch nach tschechoslowakischem Recht strafbar und zwar nach §§ 144, 147 StG. in Verbindung mit § 5 des Tschechoslowakischen Strafgesetzes. Die Taten sind auch noch nicht verjährt.

Daher waren die strafbaren Handlungen aller Angeklagten, obwohl sie lange vor der Einführung des Deutschen Strafrechts begangen wurden, doch nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu beurteilen. An dieser Tatsache kann auch die Bestimmung des § 2 a Abs. 1 RStGB., die natürlich mit dem ganzen Reichsstrafgesetzbuch auch eingeführt wurde, nichts ändern, denn die Bestimmung des § 18 der Einführungsverordnung enthält eine Sonderregelung über den Zeitpunkt der Einführung des Deutschen Strafrechts für das sudetendeutsche Gebiet und setzt damit die ältere allgemeine Bestimmung des § 2 a Abs. 1 RStGB. insoweit außer Kraft, als sie der ausdrücklichen Sonderbestimmung des § 18 der Einführungsverordnung widerspricht.

Sämtliche Angeklagten mit Ausnahme der freigesprochenen Betty Winter haben sich durch die wiederholte Vornahme dieser Eingriffe eine dauernde zusätzliche Einnahmequelle zu ihren ohne dies guten Einkünften aus ihrer sonstigen ärztlichen Praxis zu verschaffen gewußt. Das ergibt sich aus der Häufigkeit der Fälle und aus der Höhe der von ihnen geforderten Honorare. Hiedurch fällt auch die Annahme, daß die Angeklagten manchmal aus Mitleid mit den wirtschaftlich schlecht gestellten Frauen gehandelt hätten. Wäre dies der Fall gewesen, dann hätten die Angeklagten bei einer solchen Einstellung ihre Honorare nicht zu hoch bemessen, daß sie bisweilen ein ganzes Monatseinkommen der Betreffenden erreichten oder gar überschritten.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Versuches ist darauf hinzuweisen, daß nach den Grundsätzen des national-

sozialistischen

sozialistischen Willenstrafrechts der Versuch schon dann als strafbar anzusehen ist, wenn er sich als eine Betätigung des verbrecherischen Willens darstellt, also wenn die Handlung nach der Vorstellung des Täters zur Ausführung der beabsichtigten Rechtsverletzung dienen soll. Das Fehlen einzelner Tatbestandsmerkmale, z.B. das Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft bei einem vorgenommenen Eingriff, deren Vorhandensein der Täter aber irrigerweise annahm, kann nach der vom Reichsgericht vertretenen Rechtsprechung nicht zur Strafflosigkeit des Täters führen, denn es genügt vielmehr, daß dieser seinen verbrecherischen Willen getätigt hat. Die Angeklagten Dr. Kafka und Dr. Hübscher haben sich in allen Fällen, in denen eine Schwangerschaft nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, daher eines Versuches der gewerbsmässigen Abtreibung schuldig gemacht.

Die Angeklagten Dr. Kafka, Dr. Hübscher und Dr. Fritsch haben sich somit in den im Urteilsenuntiat angeführten Fälle des Verbrechens der vollendeten bzw. versuchten gewerbsmässigen Abtreibung nach § 218 Zl.II und IV RStGB. und die Angeklagten Dr. Baum und Dr. Hochberger der Beihilfe, bzw. Dr. Hochberger in den Fällen, in denen die Taten der Angeklagten Dr. Hübscher und Dr. Kafka nur als Versuche qualifiziert werden konnten, der Beihilfe zum versuchten Verbrechen der gewerbsmässigen Abtreibung schuldig gemacht.

Im Falle der Marie Schindler konnte dem Angeklagten Dr. Hübscher eine gewerbsmässige Abtreibung nicht nachgewiesen werden. Es liegt demnach bloß ein Vergehen der Abtreibung gem. § 218 Abs. II RStGB. vor. Da die erste richterliche Handlung gegen den Angeklagten Dr. Hübscher am 10.2.1941 (richterlicher Haftbefehl des Amtsgerichts Karlsbad) vorgenommen worden ist, und der Eingriff am 23. 12. 1935 durchgeführt wurde, ist diese strafbare Handlung gem. § 67 Abs. II RStGB verjährt.

Auch die Beihilfehandlung des Angeklagten Dr. Hochberger durch Ausstellung eines Gefälligkeitsattestes ist demzufolge verjährt.

Was

Was die Strafzumessung anbelangt, so nahm das Gericht zunächst weitgehend auf den Umstand Rücksicht, daß alle Fälle in der früheren Tschechoslowakei und somit zu einer Zeit begangen wurden, in der in Fragen der Abtreibung eine äußerst laxen Auffassung herrschte. Hinsichtlich der einzelnen Angeklagten hielt die Strafkammer dem Angeklagten Dr. Kafka seine bisherige Straflosigkeit, sein teilweises Geständnis, seine im Weltkrieg erworbenen Verdienste, sowie auch den Umstand zugute, daß er nach dem Gutachten der Sachverständigen bei den von ihm durchgeführten Eingriffen vollkommen sachgemäß vorgegangen ist. Andererseits spricht stark belastend gegen ihn, daß er seine verbrecherische Tätigkeit auch dann noch fortsetzte, als im Sudetengau seitens der Sudetendeutschen Partei bereits energisch gegen die kriminelle Abtreibung Stellung genommen wurde. Er hat sogar noch am 1. September 1938 an der aus dem Altreich stammenden Hildegard Wegener, also kurz vor dem Einmarsch der deutschen Truppen in Karlsbad, eine kriminelle Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen.

Dr. Kafka der bereits seit dem Jahre 1922 als Frauenarzt in Karlsbad tätig war, hat nicht nur die weitaus meisten Fälle von kriminellen Abtreibungen nachzuweisen, er ist auch den arischen Angeklagten, die erst viel später ihre Praxis eröffneten, mit dem schlechtesten Beispiel vorangegangen.

Das Gericht hat daher diesem Angeklagten die Zubilligung mildernder Umstände verweigert.

Dem Angeklagten Dr. Hübscher und Dr. Fritsch kommt ebenfalls ihr Geständnis im Tatsächlichen, ihre bisherige Straflosigkeit und der Umstand zugute, daß sie die Eingriffe sachgemäß durchführten. Besonders aber spricht für sie der Umstand, daß sie ihre verbrecherische Tätigkeit dann einstellten, als die Stellungnahme der Sudetendeutschen Partei zu den Abtreibungen im Sudetenlande bekannt wurde und daß diese Angeklagten seit Beginn ihrer Praxis in eine Umgebung hineingeraten sind, der sich diese ohnehin nicht willensstarken Angeklagten nicht entziehen konnten.

Dem

Dem Angeklagten Dr. Hochberger kamen ebenfalls diese Milderungsumstände zugute.

Der Angeklagte Dr. Baum ist bisher wohlverhalten, hat im Tatsächlichen ein Geständnis abgelegt und im Weltkrieg gewisse Verdienste erworben, was seine Auszeichnung mit dem Eisernen Kreuze beweist.

Aus diesen Gründen hat die Strafkammer den Angeklagten Dr. Hübscher, Dr. Fritsch, Dr. Hochberger und Dr. Baum mildernde Umstände zugebilligt.

Trotzdem aber hat das Gericht auch bei den Angeklagten Dr. Hübscher, Dr. Fritsch und Dr. Hochberger wegen der erheblichen Zahl der von ihnen vorgenommenen Abtreibungen bzw. der Beihilfe zu diesem Verbrechen und der grüblichen Verletzung ihrer ärztlichen Standespflichten als gerechte Sühne eine strenge Bestrafung für notwendig erachtet.

Die Angeklagten Dr. Kafka, Dr. Hübscher, Dr. Fritsch, Dr. Hochberger und Dr. Baum waren daher wie folgt zu bestrafen:

1.) der Angeklagte Jude Dr. Viktor Kafka:
für die Fälle des Eröffnungsbeschlusses:

1. der Lucie Mösering,
2. Hildegard Wegener,
3. Elisabeth Büttner,
4. Ilse Urbach,
5. Bringfriede Piskors,
6. Käthe Möllenhoff,
7. Alice Schlindwein,
13. Erika Wildhage,
15. Marika Treitschke,
20. Marianne Patzschke,
22. Fanny Pöhlmann,
23. Theresia Weizer,
24. Hildegard Morgenstern,
25. Emma Grimm,
26. Gertrud Pergherr,
27. Marie Strunz,

28. Emilie Heidler,
29. Erna Zettl,
30. Hildegard Harnisch,
31. Lydia Richter,
32. Marianne Leibel,
33. Ida Fuchs,
35. Berta Eibel,
36. Paula Faßmann,
37. Anna Dörfler,
38. Marie Klepsch,
39. Resi Hübscher,
40. Marie Götz,
41. Rosa Knauschner,
42. Marie Zenker,
43. Amelie Graser,
44. Oliva Esker,
47. Amalie Hertl,
48. Erna Fink,
50. Ehrentrude Ruser,
52. Emilie Heidelberger,
56. Marianne Hiecke,
57. Anna Sangl,
58. Eva Fleischer,
59. und
60. Emma Uhl und
61. Julie Reinelt

hat das Gericht je e i n J a h r Z u c h t h a u s als Einzelstrafe und für den Fall

8. Hildegard Weinert

des Eröffnungsbeschlusses eine Einzelstrafe von z w e i J a h r e n Z u c h t h a u s und schließlich für die Fälle

10. Käthe Hermann,
17. Justine Amalie Schmidt

des

des Eröffnungsbeschlusses Einzelstrafen von je vier Monaten, fünfzehn Tagen Gefängnis ausgeworfen, welche zum Zwecke der Gesamtstrafenbildung auf drei Monate Zuchthaus gemäß § 21 StGB. umgewandelt wurde und aus diesen Einzelstrafen unter Zugrundelegung der zweijährigen Zuchthausstrafe als Einsatzstrafe gemäß § 74 RStGB. eine Gesamtzuchthausstrafe v o n d r e i J a h r e n als dem Verschulden des Angeklagten für angemessen erachtet.

Hingegen mußte der Angeklagte Jude Dr. Kafka in nachstehenden Fällen des Eröffnungsbeschlusses f r e i g e s p r o - c h e n werden:

9. im Falle der Hildegard Kreher, weil in diesem Falle die Sachverständigen Dr. Weimann und Dr. Wagner in ihren Gutachten zu keiner eindeutigen Feststellung dieses Falles kommen konnten;

11. im Falle der Eva Noten, weil nach dem Sachverständigen-gutachten zur Zeit der Unterbrechung die Möglichkeit einer Nierenentzündung nicht auszuschließen war, die bei Austragen der Schwangerschaft eine Lebensgefahr für die Schwangere bedeutet haben würde;

12. im Falle der Erika Slevogt, weil die Zeugin kurz vor ihrer Fahrt nach Karlsbad gestürzt ist und deshalb nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht ausgeschlossen werden kann, daß eine weitgehende Schädigung eingetreten ist, die die Notwendigkeit der Unterbrechung ergab;

14. im Falle der Magdalena Neynaber, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß damals eine Herzerweiterung bei der Zeugin bestanden hat und der Angeklagte daher berechtigt war die Schwangerschaft zu unterbrechen;

16. im Falle der Elfriede Funke, weil nachdem Gutachten der Sachverständigen die Möglichkeit eines im Gang befindlichen Abortus bestand,

18. im Falle der Erika Rehme, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen in diesem Falle die Möglichkeit einer Indikation zur Unterbrechung nicht ausgeschlossen werden kann, zumal

es sich zwei Ärzte, darunter der anerkannte Nervenarzt Dr. Urban, ständig beeideter Sachverständiger in Karlsbad, unbedingt dafür ausgesprochen haben;

19. im Falle der Edith Brockmann, weil in diesem Falle die Indikation gegeben erscheint und die Staatsanwaltschaft unter Zustimmung der Verteidigung den Fall überhaupt fallen ließ;

21. im Falle der Emma Gruß, weil diese Zeugin überhaupt nicht ermittelt werden konnte und daher die Schuldfrage überhaupt nicht erörtert werden konnte.

34. im Falle der Paula Peter, weil die kommissarische Vernehmung, die von der Strafkammer rechtzeitig angeordnet wurde, zur Beurteilung nicht vorlag und die Rekonstruktion dieses Falles durch den Zeugen Dr. Schwarzer nicht genügte, um in der Sache selbst entscheiden zu können;

45. im Falle der Erna Hochmuth, weil hier eine medizinische Indikation nach dem Gutachten der Sachverständigen gegeben erschien;

46. im Falle der Marie Rebhahn, weil hier ebenfalls eine medizinische Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft vorlag;

49. im Falle der Erika Laufenstein, weil hier nach dem Gutachten der Sachverständigen eine Indikation zur Unterbrechung vorgelegen ist;

51. im Falle der Martha Diwecka, weil hier ebenfalls eine medizinische Indikation zur Unterbrechung nicht ausgeschlossen werden kann;

53. im Falle der Erna Köhler, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen der bei dieser Zeugin festgestellte Basedow eine Unterbrechung gerechtfertigt;

54. im Falle der Elsa Zentner, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen die Möglichkeit einer Indikation sich nicht ausschliessen läßt;

55. im Falle der Wilhelmine Dörrschmidt, weil in diesem Falle die Schwangerschaft überhaupt nicht feststellbar war, daher der Fall unklar bleibt;

62. im Falle der Berta Pindor, weil die Möglichkeit einer Indikation nicht ausgeschlossen werden kann;

63. im Falle der Anna Schwager, weil in diesem Falle nicht nachgewiesen erscheint, daß der Angeklagte Dr. Kafka eine strafbare Handlung vorgenommen hat;

2.) der Angeklagte Dr. Karl Hübscher:

für die Fälle des Eröffnungsbeschlusses:

1. an Charlotte Freudrich,
2. Therese Fischer,
3. Marie Meinlschmid,
4. Elsa Jank,
5. Marie Fußlein,
6. Betty Paulus,
7. Renée Domenget,
11. Albine Löw,
13. Hermine Schmidt,
14. Gertrud Zenker,
17. Marie Lindner,
18. Emilie Richter,
20. Dorothea Lössl,
22. Berta Dörfel,
23. Anna Rosenkranz,
24. Marianne Lenk,
25. Marie Lohwasser,
27. Hildegard Ebert,
29. Marie Weißbach,
30. Katharina Berner,
32. Liesl Göhsl,
37. Anna Kysilko,
38. Rosa Glasl,
39. Anna Eckl,
40. Albine Schopf,
43. Margarethe Paritzsch,

eine

eine Einzelstrafe von je einem Jahr Gefängnis,
für die Fälle

10. Marie Richter,

36. Marie Sommer

des Eröffnungsbeschlusses eine Einzelstrafe von je
achtzehn Monaten Gefängnis, für den Fall

42. Dr. med. Lydi Krüger,

eine solche von zwei Jahren Gefängnis und
für den Fall

33. Anna Jordan

eine Einzelstrafe von drei Monaten Gefängnis verhängt und
hat aus diesen Einzelstrafen unter Zugrundelegung der zweijährigen
Gefängnisstrafe für den Fall 42 des Eröffnungsbeschlusses als Ein-
satzstrafe gemäß § 74 RStGB auf eine Gesamtgefängnis-
strafe von zwei Jahren sechs Monaten
als dem Verschulden des Angeklagten angemessen erkannt.

Hingegen mußte der Angeklagte Dr. Karl Hübscher in nach-
stehenden Fällen des Eröffnungsbeschlusses freigespro-
chen werden:

6. der Betty Paulus, weil nach dem Gutachten der
Sachverständigen die Möglichkeit der Indikation zur Zeit der Unter-
brechung vorhanden war;

8. der Annemarie Rummel, weil nach dem Gutachten der
Sachverständigen, zur Zeit der Unterbrechung ein Abortus schon im
Gange war;

9. der Elisabeth Phillippi, weil dem Gerichte
überhaupt zur Beurteilung dieses Falles kein Beweismaterial vor-
lag;

12. der Albine Löw, weil es sich hier um eine
Blutstockung gehandelt hat, und die Sachverständigen selbst an-
geben, daß der Fall ungeklärt bleibt;

15. der Marie Span, weil hier die Möglichkeit eines
retinierten Eies nicht ausgeschlossen ist und daher auch die Mög-
lichkeit eines im Gang befindlichen Abortus zur Zeit der Unter-
brechung gegeben ist;

16.

16. der Anneliese Cieslak, w e i l diese Zeugin nicht vernommen werden konnte und durch die bloße Einvernahme des Polizeikommissars Dr. Schwarzer den Sachverständigen keine Möglichkeit zur einwandfreien Klärung dieses Falles vorlag;

19. der Anna Mann, w e i l nach dem Gutachten der Sachverständigen nach der damaligen Indikation die Unterbrechung begründet war;

21. der Ernestine Kirschnek, w e i l die Sachverständigen den Fall selbst für zweifelhaft halten und nicht ausgeschlossen ist, daß bei Ernestine Kirschnek schon damals klimakterische Störungen bestanden haben;

28. der Mizzi Stowasser, w e i l nach dem Gutachten der Sachverständigen infolge des vorrückenden Basedow eine medizinische Indikation zur Unterbrechung sehr wahrscheinlich ist;

31. der Emma Wild, w e i l die Zeugin infolge ihres unbekanntes Aufenthaltes nicht ausgeforscht und nicht vernommen und daher der Fall nicht geklärt werden konnte;

34. der Marianne Behr, w e i l die Sachverständigen diesen Fall für absolut medizinisch indiziert erachten;

35. der Marie Helmer, w e i l ebenfalls absolute medizinische Indikation vorlag;

41. der Elfriede Zöbisch, w e i l hier nachweisbar ein Eingriff überhaupt nicht vorgenommen wurde;

44. und

45. der Emma Anselstätter, w e i l in diesen beiden Fällen nur ungenügende Feststellungen, bzw. überhaupt kein Nachweis der Schuld vorlag.

3.) der Angeklagte Dr. Erwin Fritsch:

Hinsichtlich dieses Angeklagten hat das Gericht folgende Einzelstrafen ausgeworfen:

für die Fälle:

5. Hedwig Schnabel,
6. Anna Ullmann,
7. Anna Sehrig,
12. Hildegard Becker,
13. Margarethe Lindecke

des

des Eröffnungsbeschlusses eine Einzelstrafe von je einem Jahr Gefängnis, für die Fälle :

1. Albine Löw,
2. Frieda Kunz,
3. Martha Gehrenbeck und
4. Martha Gehrenbeck

eine Einzelstrafe von je achtzehn Monaten Gefängnis und daraus unter Zugrundelegung der für die Fälle 1 bis 4 ausgeworfenen Einzelstrafe von je achtzehn Monaten Gefängnis als Einsatzstrafe auf eine Gesamtgefängnisstrafe von zwei Jahren als schuldangemessen erkannt.

Hingegen wurde der Angeklagte Dr. Erwin Fritsch in nachstehenden Fällen des Eröffnungsbeschlusses freigesprochen :

8. der Emilie Zintl, weil die Indikation für die Unterbrechung nach dem Gutachten der Sachverständigen gegeben erscheint, da die Möglichkeit eines im Gange befindlichen Abortus nicht ausgeschlossen werden kann.

9. der Martha Pester, weil in diesem Falle nach dem Atteste des Dr. Knöspel und dem Gutachten der beiden Sachverständigen Dr. Wagner und Dr. Weimann eine volle medizinische Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft vorliegt;

10. der Berta Pergherr, weil die Sachverständigen auf Grund des einwandfreien Attestes des Dr. Eisenberger die Möglichkeit einer medizinischen Indikation nicht ausschließen können;

11. der Erika Kirschbaum, weil die Möglichkeit eines im Gange befindlichen Abortus nicht auszuschließen ist;

14. der Anna Preuß, weil die Sachverständigen in diesem Falle mangels jeglicher Feststellung eine Äußerung nicht abgeben konnten und die Strafkammer daher mangels jeglichen Beweises mit einem Freispruche vorgehen mußte;

15. der Hildegard Safarowitsch, weil hier nach dem Gutachten der Sachverständigen die Möglichkeit gegeben erscheint,

daß

daß die medizinische Indikation vorgelegen ist.

Hinsichtlich der Bestrafung der Angeklagten Dr. Hochberger und Dr. Baum als Gehilfen ist die Strafe gemäß § 49 RStGB. nach den für die Bestrafung des Versuches im § 43 RStGB. aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen. Es kann sonach gemäß § 44 Abs. 4 RStGB die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt werden.

Bei dem Angeklagten Dr. Hochberger hat das Gericht folgende Einzelstrafen ausgeworfen:

Für die Fälle

1. Lucie Mösering,
3. Elisabeth Büttner,
5. Bringfriede Piskors,
7. Alice Schindwein,
15. Margarethe Treitschke,
20. Marianne Patzschke,
22. Marie Pöhlmann,
23. Theresia Weizer,
24. Hildegard Morgenstern,
25. Emma Ring,
26. Gertrud Pergherr,
27. Marie Strunz,
28. Emilie Heidler,
29. Erna Zettl,
30. Hildegard Harnisch,
31. Lydia Richter,
32. Marianne Leibel,
33. Ida Fuchs,
35. Berta Eibel,
36. Paula Faßmann,
37. Anna Dörfler,
38. Marianne Klöpsch,
39. Resi Ruser,
40. Marie Götz,
41. Rosa Knauschner,

- 42. Marie Zenker,
- 43. Amalie Graser,
- 47. Amalie Hertl,
- 48. Erna Fink,
- 52. Emilie Heidelberger,

(Beihilfehandlungen für Dr. Kafka) und für die Fälle:

- 3. Marie Meinschmid,
- 4. Else Jank,
- 14. Gertrud Zenker,
- 17. Marie Lindner,
- 20. Dorothea Lössl,
- 22. Gerta Dörfel,
- 23. Anna Rosenkranz,
- 24. Marianne Lenk,
- 27. Hildegard Ebert,
- 30. Katharina Berner,
- 32. Liesl Göhsl,
- 37. Anna Kysilko,
- 38. Rosa Glasl,
- 39. Anna Eckl,

(Beihilfehandlungen für Dr. Hübscher) eine Einzelstrafe von
je d r e i M o n a t e n G e f ä n g n i s .

Für die Fälle

- 14. Gertrud Zenker,
- 18. Emilie Richter,

(Beihilfehandlungen für Dr. Hübscher) Einzelstrafen
von j e s e c h s M o n a t e n G e f ä n g n i s u n d f ü r
den Fall

- 25. Emma Grimm

(Beihilfehandlung für Dr. Kafka) des Eröffnungsbeschlusses
und endlich für den Fall

- 10. Käthe Hermann

(Beihilfe zum versuchten Verbrechen der gewerbsmässigen Ab-
treibung des Dr. Kafka) und für den Fall

33. Ida Fuchs

(Beihilfe zum versuchten Verbrechen der gewerbsmässigen Abtreibung)
 je ein Monat Gefängnis und hat aus diesen Einzelstrafen, unter Zugrundelegung der für den Fall

25. des Eröffnungsbeschlusses ausgeworfenen Einzelstrafen von acht Monaten Gefängnis als Einsatzstrafe auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr als dem Verschulden dieses Angeklagten angemessen erkannt;

5.) der Jude Dr. Günther Israel Baum:

Hinsichtlich des Angeklagten Dr. Baum setzte das Gericht für jede der beiden Beihilfehandlungen eine Einzelstrafe von je drei Monaten Gefängnis fest und hat daraus gemäß § 74 RStGB auf eine Gesamtgefängnisstrafe von vier Monaten als dem Verschulden des Angeklagten angemessen erkannt;

6.) die Angeklagte Betty Winter:

Was die Angeklagte Betty Winter anbelangt, so kann nach der Überzeugung der Strafkammer bei ihr von einer Beihilfe zum Verbrechen der gewerbsmässigen Abtreibung im Sinne des § 218 Abs. II und IV, sowie des § 49 RStGB. nicht die Rede sein. Betty Winter konnte bei den von dem Angeklagten Dr. Kafka vorgenommenen Operationen nicht assistieren, weil sie keine sterilisierte Hände hatte. Ihre Tätigkeit bestand nach ihrer nicht widerlegten Einlassung, die von dem Angeklagten Dr. Kafka voll bestätigt wurde, lediglich darin, daß sie die Patientinnen empfing, ins Ordinationszimmer geleitete und die zur Operation notwendigen Instrumente über Auftrag ihres Dienstgebers vorbereitete und auskochte. Der äußere Tatbestand des Verbrechens der Beihilfe zur gewerbsmässigen Fruchtabtreibung ist daher nicht gegeben.

Aber auch der innere Tatbestand, daß sie nämlich den Willen hatte, dem Angeklagten Dr. Kafka bei den von ihm durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechungen Hilfe zu leisten, ist nach Überzeugung der Strafkammer nicht erweislich. Nach der geltenden Rechtsprechung muß die Willensrichtung des Gehilfen erkennen lassen,

daß

daß er einen eigenen Vorteil zu erwarten hat. Nun war die Angeklagte Betty Winter mit einem Gehalt von 500.-Ktsch angestellt und hatte außerdem nach ihrer nicht widerlegten und von Dr. Kafka bestätigten Einlassung ca. 300.- Ktsch an monatlichen Trinkgeldern, sodaß ihr Gesamteinkommen ca. 800.- Ktsch im Monat betrug, welcher Betrag für die Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes voll genügte. Vorsätzliche Beihilfehandlungen konnten daher dieser Angeklagten nicht nachgewiesen werden, weshalb sie freizusprechen war.

Die Ehrlosigkeit der Gesinnung, welche die Angeklagten Dr. Kafka, Dr. Hübscher und Fr. Pritsch durch ihr jahrelanges Treiben an den Tag legten, erforderte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die im Urteilstenor angeführte Zeit. (§ 32 RStGB.)

Wegen der Anrechnung der Untersuchungshaft entscheidet § 60 RStGB.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit Verurteilung erfolgte auf § 465 StPO und soweit Freispruch erfolgte auf § 467 StPO.

Gezeichnet:

Dr. Egermann.

Dr. Hüttl.

Nowoczek.

(L.S.)

Beglaubigt:
gez. Langer.
Justizassistent.

21. März 1942.

21. III. 1942

1. An Herrn
Dozenten Dr. Doberauer,
K a r l s b a d - Donitz,

Sehr geehrter Herr Doberauer !

Das an den Herrn Staatssekretär gerichtete Schreiben Ihrer Frau Tochter vom 14.d.Mts. hat diesen vor der Abreise in den Urlaub nicht mehr erreicht. Das Gesuch Ihrer Frau Tochter ist an ~~W~~-Obergruppenführer Heydrich weitergeleitet worden. Ich verständige Sie, weil mir die Anschrift Ihrer Frau Tochter nicht bekannt ist.

Heil Hitler !

h
Oberregierungsrat.

2. Wv. am 8.4.1942 bei dem Unterzeichner.

H. H.

Karlsbad, am 14. III. 1942.
73



Euere Exzellenz!

Nachdem mein Vater (Dr. Döberauer) den Vorschlag empfing, ein Gesuch an den Herrn Reichsprotokoll-^{ce}führer Heydrich zu richten und eine Abschrift an Euere Exzellenz beizulegen, nehme ich mir die Freiheit, es hiemit zu tun. -

Das Gesuch hat mein Mann bereits im Jänner, als er längst noch nicht wusste, ob und wie es möglicherweise zu placieren wäre, abgefasst. Inzwischen hat sich Verschiedenes geändert: Das vor nahezu einem halben Jahr eingelebte ^{ce}Inedengesuch meines Mannes ist, wie ich vor einigen Tagen erfuhr,

St. G. II 4-66/41

439

bestens erledigt, sofortige Freisetzung des
Ehrentestes, sowie sofortige Haftentlassung
sind angeordnet, es muß, da es im
Augenblick noch in Litauen ist,
nächster Tage in Lpe ein treffen.

Parallel mit der Erledigung in Berlin
hat der Anwalt meines Mannes, wegen
dessen Rück-Überstellung an die ^{deutsche} heimische
Staatspolizei nach der Haftentlassung,
ein ^{deutsche} Anschreiben an den Herrn Reichsführer SS,
sowie an die in Berlin zuständige Stelle
für Schutzhaft-Angelegenheiten am
SS Hauptamt gerichtet.

Ich danke Euerer Exzellenz ganz ergebenst
für die Weiterleitung des Schriftstückes
und verbleibe mit

Heil Hitler!

Helga Hübscher.



87021

al
-6. III. 1942

1) An Herrn
Dozenten Dr. Doberauer,

Karlsbad-Donitz.

Lieber Schwager!

Im Nachgang zu meinem Brief vom 7.v.Mts. teile ich Dir mit, dass die Erhebungen darüber, ob die seinerzeit verurteilten Ärzte - darunter auch Dr. Hübscher - nach der Strafverbüßung in Vorbeugungshaft genommen oder der Geheimen Staatspolizei überstellt werden, noch nicht abgeschlossen sind. Die geltenden Bestimmungen lassen an sich solche Massnahmen zu. Ich empfehle Dir, ein entsprechend begründetes und belegtes Gesuch ohne jede Bezugnahme auf mich unmittelbar an W-Obergruppenführer Heydrich nach Prag zu richten und ihn zu bitten, Hübscher nach der Strafverbüßung in Freiheit zu lassen. Wenn Du ein übriges tun willst, so schicke mir eine Durchschrift des Gesuches.

Mit besten Grüßen

Heil Hitler!
Dein

2) Wv. nach Abgang bei mir.

Handwritten signature in red ink

6. 11. 1942 Di

An Herrn
Dozenten Dr. Doberauer,

Karlsbad-Donitz.

Lieber Schwager!

eben erhalte ich Deinen Brief vom 3.2. Ein Empfang Deiner Tochter durch den Reichsprotector W-Obergruppenführer Heydrich kommt keinesfalls in Frage, da der Obergruppenführer Bittsteller dieser Art nicht empfängt. Ich werde aber selbst die Gerüchte über die beabsichtigte Überführung Dr. Hübscher's nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis in ein Konzentrationslager sofort prüfen lassen und sehen, was ich in der Angelegenheit zu Deinen Gunsten unternehmen kann. Du erhältst in Kürze weitere Nachricht.

Mit besten Grüßen, auch an Deine Frau,

Heil Hitler!

~~81078~~

2) Wv. nach Abgang bei mir.

~~Falt 1/4~~

75a

Bitte um Aufpreis für
europäischer Bergbau.
i. h. Mollat

Bitte N. P. 23. II. 42

Bei NotS sind keine Vorgänge

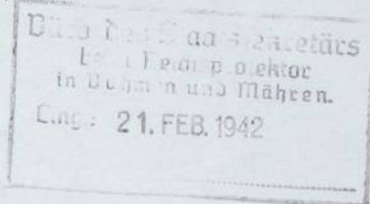
2 1/2. Menn

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 19. Februar 1942.
XIX, Koflanienallee 19

Egb. Nr. S. d. S. - I - 328/42

Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum angeben.



An das

Büro des Herrn Staatssekretärs,
z.Hd. von 4-Obersturmbannführer Dr. G i e s s,

in P r a g
=====

In der Sache Dr. F r i t s c h und Genossen
habe ich bei der Kripo in Karlsbad folgendes fest-
gestellt, bezw. folgende Auskunft erhalten:

Sagend!
Werner Schmidt

besonders nach weiteren Verhör Verurteilt wurden:

entsprechende Güter beschlagnahmen!

Dr. F r i t s c h

Dr. H ü b s c h e r Karl

Dr. K a f k a Viktor (3 Jahre Z.)

Dr. H o c h b e r g e r Friedrich

Außerdem sitzt in Untersuchungshaft eine Frau
Dr. H a r c m a n n Berta.

Im Sudetengau wird gegen die Ärzte, soweit
ihnen nach dem 1.10.1938 begangene Abtreibungen zur
Last gelegt werden, nach den im Reich geltenden Be-
stimmungen eingeschritten - bei den vor dem 1.10.38
begangenen Abtreibungen nur dann, wenn besondere
Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

Im Falle F r i t s c h sind 3 weitere
Ärzte, darunter ein Jude, verurteilt worden. Einer
davon erhielt Zuchthausstrafe.

Die Erhebungen darüber, ob die Ärzte unter
die Bestimmungen der vorbeugenden Verbrecherbe-
kämpfung fallen und nach Strafverbüßung in Vorbeu-
gungshaft zu nehmen sind, sind noch nicht abgeschlos-
sen.

./.

St. G. XI 8-6a/41

46a

Es sind Erwägungen darüber im Gange,
die Verurteilten nach ihrer Entlassung,
soweit sie nicht in Vorbeugungshaft zu
nehmen sind, erforderlichenfalls der Ge-
heimen Staatspolizei zu überstellen.

Im Auftrage:
gez. Dr. M a u r e r .

Beglaubigt:
G. M. L.
Kanzleiangestellte.



Baselstadt 3/2 42

Herrn gütigen Herrn Karabakker

lieber Pfleger! 77

Ich muß mich als Vater eines so
Unglücklichen Mannes beklagen, welcher mit seiner
Lebte aus tiefem Schmerz, so bitterlich sein
Herz bricht, daß ich glaube, aus diesem mit
unablässigen Schmerz tief erfaßten zu können.

So geht allenthalben das Geschick, daß D. Hubacher
in der Publikation aus dem Gesingnis verfaßt
mit in ein K. Z. überführt werden soll. Mein
Vater, welcher durch sein Mannesglaubenspflichtiges
Pflicht getroffen wurde, ist begreiflicher Weise
in großer Aufregung und will das Kuppeln und
mit jeder Gefahr für ihn versuchen, um, wenn irgend
möglich, dieses Verdict aufzuschieben. Thun Sie
mir, auf dessen Veranlassung mit auch solchen
Gründen das Pflichten Mäßigkeit vorführt

St. G. XI B - 43/42

44a

werden sollen, es mit als den Betroffenen
in Erfahrung zu geben gefallen werden, daß ein
solcher Fall, auf Grund eines Verlaufs nicht
ganz vollständigen Information die Verfügung
getroffen oder in Rücksicht gefallt hat. Da bezüglich
mit dem O. G. F. Heydreich oder dem Bucher
bleibt ein solches Maßnahme getroffen oder auf-
gefallen werden kann, soll Helge vorziehen,
bei Heydreich vorzukommen, um möglichst rasch
vorhanden ist vollständige Information aufzu-
klären. Meiner Ansicht nach ist das als
dann, mit dem zu tun oder mitteilen zu
lassen, ob Herr Heydreich überhaupt die Stelle
auspricht und wenn ja, man u. no wird
ein bis fünf bis die Anwendung zu erhalten
hat. In Folge der mit der Landverteilung
für ⁸ ~~10~~ ¹⁶ ~~18~~ ²⁰ ~~22~~ ²⁴ ~~26~~ ²⁸ ~~30~~ ³² ~~34~~ ³⁶ ~~38~~ ⁴⁰ ~~42~~ ⁴⁴ ~~46~~ ⁴⁸ ~~50~~ ⁵² ~~54~~ ⁵⁶ ~~58~~ ⁶⁰ ~~62~~ ⁶⁴ ~~66~~ ⁶⁸ ~~70~~ ⁷² ~~74~~ ⁷⁶ ~~78~~ ⁸⁰ ~~82~~ ⁸⁴ ~~86~~ ⁸⁸ ~~90~~ ⁹² ~~94~~ ⁹⁶ ~~98~~ ¹⁰⁰ ~~102~~ ¹⁰⁴ ~~106~~ ¹⁰⁸ ~~110~~ ¹¹² ~~114~~ ¹¹⁶ ~~118~~ ¹²⁰ ~~122~~ ¹²⁴ ~~126~~ ¹²⁸ ~~130~~ ¹³² ~~134~~ ¹³⁶ ~~138~~ ¹⁴⁰ ~~142~~ ¹⁴⁴ ~~146~~ ¹⁴⁸ ~~150~~ ¹⁵² ~~154~~ ¹⁵⁶ ~~158~~ ¹⁶⁰ ~~162~~ ¹⁶⁴ ~~166~~ ¹⁶⁸ ~~170~~ ¹⁷² ~~174~~ ¹⁷⁶ ~~178~~ ¹⁸⁰ ~~182~~ ¹⁸⁴ ~~186~~ ¹⁸⁸ ~~190~~ ¹⁹² ~~194~~ ¹⁹⁶ ~~198~~ ²⁰⁰ ~~202~~ ²⁰⁴ ~~206~~ ²⁰⁸ ~~210~~ ²¹² ~~214~~ ²¹⁶ ~~218~~ ²²⁰ ~~222~~ ²²⁴ ~~226~~ ²²⁸ ~~230~~ ²³² ~~234~~ ²³⁶ ~~238~~ ²⁴⁰ ~~242~~ ²⁴⁴ ~~246~~ ²⁴⁸ ~~250~~ ²⁵² ~~254~~ ²⁵⁶ ~~258~~ ²⁶⁰ ~~262~~ ²⁶⁴ ~~266~~ ²⁶⁸ ~~270~~ ²⁷² ~~274~~ ²⁷⁶ ~~278~~ ²⁸⁰ ~~282~~ ²⁸⁴ ~~286~~ ²⁸⁸ ~~290~~ ²⁹² ~~294~~ ²⁹⁶ ~~298~~ ³⁰⁰ ~~302~~ ³⁰⁴ ~~306~~ ³⁰⁸ ~~310~~ ³¹² ~~314~~ ³¹⁶ ~~318~~ ³²⁰ ~~322~~ ³²⁴ ~~326~~ ³²⁸ ~~330~~ ³³² ~~334~~ ³³⁶ ~~338~~ ³⁴⁰ ~~342~~ ³⁴⁴ ~~346~~ ³⁴⁸ ~~350~~ ³⁵² ~~354~~ ³⁵⁶ ~~358~~ ³⁶⁰ ~~362~~ ³⁶⁴ ~~366~~ ³⁶⁸ ~~370~~ ³⁷² ~~374~~ ³⁷⁶ ~~378~~ ³⁸⁰ ~~382~~ ³⁸⁴ ~~386~~ ³⁸⁸ ~~390~~ ³⁹² ~~394~~ ³⁹⁶ ~~398~~ ⁴⁰⁰ ~~402~~ ⁴⁰⁴ ~~406~~ ⁴⁰⁸ ~~410~~ ⁴¹² ~~414~~ ⁴¹⁶ ~~418~~ ⁴²⁰ ~~422~~ ⁴²⁴ ~~426~~ ⁴²⁸ ~~430~~ ⁴³² ~~434~~ ⁴³⁶ ~~438~~ ⁴⁴⁰ ~~442~~ ⁴⁴⁴ ~~446~~ ⁴⁴⁸ ~~450~~ ⁴⁵² ~~454~~ ⁴⁵⁶ ~~458~~ ⁴⁶⁰ ~~462~~ ⁴⁶⁴ ~~466~~ ⁴⁶⁸ ~~470~~ ⁴⁷² ~~474~~ ⁴⁷⁶ ~~478~~ ⁴⁸⁰ ~~482~~ ⁴⁸⁴ ~~486~~ ⁴⁸⁸ ~~490~~ ⁴⁹² ~~494~~ ⁴⁹⁶ ~~498~~ ⁵⁰⁰ ~~502~~ ⁵⁰⁴ ~~506~~ ⁵⁰⁸ ~~510~~ ⁵¹² ~~514~~ ⁵¹⁶ ~~518~~ ⁵²⁰ ~~522~~ ⁵²⁴ ~~526~~ ⁵²⁸ ~~530~~ ⁵³² ~~534~~ ⁵³⁶ ~~538~~ ⁵⁴⁰ ~~542~~ ⁵⁴⁴ ~~546~~ ⁵⁴⁸ ~~550~~ ⁵⁵² ~~554~~ ⁵⁵⁶ ~~558~~ ⁵⁶⁰ ~~562~~ ⁵⁶⁴ ~~566~~ ⁵⁶⁸ ~~570~~ ⁵⁷² ~~574~~ ⁵⁷⁶ ~~578~~ ⁵⁸⁰ ~~582~~ ⁵⁸⁴ ~~586~~ ⁵⁸⁸ ~~590~~ ⁵⁹² ~~594~~ ⁵⁹⁶ ~~598~~ ⁶⁰⁰ ~~602~~ ⁶⁰⁴ ~~606~~ ⁶⁰⁸ ~~610~~ ⁶¹² ~~614~~ ⁶¹⁶ ~~618~~ ⁶²⁰ ~~622~~ ⁶²⁴ ~~626~~ ⁶²⁸ ~~630~~ ⁶³² ~~634~~ ⁶³⁶ ~~638~~ ⁶⁴⁰ ~~642~~ ⁶⁴⁴ ~~646~~ ⁶⁴⁸ ~~650~~ ⁶⁵² ~~654~~ ⁶⁵⁶ ~~658~~ ⁶⁶⁰ ~~662~~ ⁶⁶⁴ ~~666~~ ⁶⁶⁸ ~~670~~ ⁶⁷² ~~674~~ ⁶⁷⁶ ~~678~~ ⁶⁸⁰ ~~682~~ ⁶⁸⁴ ~~686~~ ⁶⁸⁸ ~~690~~ ⁶⁹² ~~694~~ ⁶⁹⁶ ~~698~~ ⁷⁰⁰ ~~702~~ ⁷⁰⁴ ~~706~~ ⁷⁰⁸ ~~710~~ ⁷¹² ~~714~~ ⁷¹⁶ ~~718~~ ⁷²⁰ ~~722~~ ⁷²⁴ ~~726~~ ⁷²⁸ ~~730~~ ⁷³² ~~734~~ ⁷³⁶ ~~738~~ ⁷⁴⁰ ~~742~~ ⁷⁴⁴ ~~746~~ ⁷⁴⁸ ~~750~~ ⁷⁵² ~~754~~ ⁷⁵⁶ ~~758~~ ⁷⁶⁰ ~~762~~ ⁷⁶⁴ ~~766~~ ⁷⁶⁸ ~~770~~ ⁷⁷² ~~774~~ ⁷⁷⁶ ~~778~~ ⁷⁸⁰ ~~782~~ ⁷⁸⁴ ~~786~~ ⁷⁸⁸ ~~790~~ ⁷⁹² ~~794~~ ⁷⁹⁶ ~~798~~ ⁸⁰⁰ ~~802~~ ⁸⁰⁴ ~~806~~ ⁸⁰⁸ ~~810~~ ⁸¹² ~~814~~ ⁸¹⁶ ~~818~~ ⁸²⁰ ~~822~~ ⁸²⁴ ~~826~~ ⁸²⁸ ~~830~~ ⁸³² ~~834~~ ⁸³⁶ ~~838~~ ⁸⁴⁰ ~~842~~ ⁸⁴⁴ ~~846~~ ⁸⁴⁸ ~~850~~ ⁸⁵² ~~854~~ ⁸⁵⁶ ~~858~~ ⁸⁶⁰ ~~862~~ ⁸⁶⁴ ~~866~~ ⁸⁶⁸ ~~870~~ ⁸⁷² ~~874~~ ⁸⁷⁶ ~~878~~ ⁸⁸⁰ ~~882~~ ⁸⁸⁴ ~~886~~ ⁸⁸⁸ ~~890~~ ⁸⁹² ~~894~~ ⁸⁹⁶ ~~898~~ ⁹⁰⁰ ~~902~~ ⁹⁰⁴ ~~906~~ ⁹⁰⁸ ~~910~~ ⁹¹² ~~914~~ ⁹¹⁶ ~~918~~ ⁹²⁰ ~~922~~ ⁹²⁴ ~~926~~ ⁹²⁸ ~~930~~ ⁹³² ~~934~~ ⁹³⁶ ~~938~~ ⁹⁴⁰ ~~942~~ ⁹⁴⁴ ~~946~~ ⁹⁴⁸ ~~950~~ ⁹⁵² ~~954~~ ⁹⁵⁶ ~~958~~ ⁹⁶⁰ ~~962~~ ⁹⁶⁴ ~~966~~ ⁹⁶⁸ ~~970~~ ⁹⁷² ~~974~~ ⁹⁷⁶ ~~978~~ ⁹⁸⁰ ~~982~~ ⁹⁸⁴ ~~986~~ ⁹⁸⁸ ~~990~~ ⁹⁹² ~~994~~ ⁹⁹⁶ ~~998~~ ¹⁰⁰⁰

besitzt zu haben und vollste mit den
bester Kämpfer für das Vaterland
für ein Familien sein system

78

Bobrowitz

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 5. FEB. 1942

27. 12. 1941.

Lieber Karl !

Der Besuch des Pg.Langhans und der Besuch des Dr.Heidl und Dr.Fritsch veranlassen mich, Dir folgendes mitzuteilen:

Langhans lässt Dich bitten, zur Kenntnis nehmen zu wollen, dass die Veröffentlichungen über seine Berufung nach Prag nicht von ihm ausgingen. Er stand den Zeitungsveröffentlichungen vollkommen ferne. Mich z.B. bat er ausdrücklich nach dem Erscheinen der Merke in der "Zeit", von einer Übernahme der Mitteilung in meine Zeitung Abstand nehmen zu wollen.

Dr.Heidl (der Dir ja aus seiner Tätigkeit in der SdP-Leitung, Hybernergasse 4, in Erinnerung ist) besuchte mich mit Fritsch Erwin in dessen leidiger Angelegenheit wegen der Verurteilung. Fritsch Erwin wurde während seiner Haftzeit, die er in Eger verbringt, krank und befindet sich augenblicklich wegen eines Lungenleidens in Behandlung bei Dr.Altmann. Er fühlt sich ungerecht beurteilt, hat deswegen ein Gnadengesuch beim Führer eingebracht, das von allen Parteistellen günstig beurteilt wurde und deshalb auch Aussicht auf günstige Erledigung hat.

Leider aber hat die Verurteilung Fritsch Erwins doch auch die Entziehung seiner ärztlichen Tätigkeit zur Folge, sodass er infolge seiner Verurteilung nach der Haftentlassung vor dem Nichts steht. Da nun auch sein Freund Dr.Heidl die feste Überzeugung hat, dass Fritsch ungerecht verurteilt wurde, - er ist als Jurist zu dieser Meinung gekommen - so richten beide über mich an Dich die Bitte, ob es Dr.Heidl oder Dr.Fritsch gestattet sein möge, Dich einmal kurz sprechen zu können, um Dir eine Bitte vortragen zu können, oder - falls dies nicht möglich sein sollte, was ich für wahrscheinlich einstellte, weil ich beiden sagte, das Du mit anderen Dingen genug zu tun hättest -- ob Du eine Verbindung zu Dr.Conti, dem Reichsärztführer, hast, von dem die Möglichkeit einer Wiederezulassung Fritschs zum Ärzteberuf abhängt, (den Du im günstigen Sinne beeinflussen könntest).

Für Fritsch Erwin spricht, dass er ein beliebter und vor allem ein wirklich geschickter Arzt ist. Bei dem heutigen Ärztemangel wäre es zu erwägen, ob es nicht besser ist, wenn Fritsch dem Berufe erhalten werden könnte. Tatsächlich erscheint das Urteil gegen Dr.Fritsch unverständlich, wenn man bedenkt, dass er büßen muss, während alle übrigen Karlsbader Ärzte, die zweifellos nicht weniger als Fritsch gefehlt haben, frei umherlaufen.

Vielleicht erwägt Du also doch einmal, ob es Dir nicht möglich sein sollte, wenigstens Dr.Heidl zu empfangen, um Dich kurz und gründlich unterrichten zu lassen. Die Rettung der geschickten Hand Fritsch Erwins für den Beruf scheint mir im Interesse der Volksgemeinschaft wirklich geboten zu sein.

Herzliche Grüsse an Dich und die Deinen!
Heil Hitler! Dein

*Im Auftrage
Dr. Fritsch*

Ed.

Zu den Schwangerschaftsunterbrechungen, wie sie in der Tschechoslowakei durchgeführt wurden, muss bemerkt werden, dass eine solche damals durchaus zulässig war, wenn ein zweiter Arzt nach Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Patientin der Meinung war, dass ein Fortbestand der Schwangerschaft ein vorhandenes Leiden verschlimmern, oder gar das Leben der Mutter gefährden könne. Durch diese Untersuchung durch einen zweiten Arzt war sozusagen schon die Öffentlichkeit hergestellt und der durchführende Arzt war in jeder Beziehung gedeckt. Es gab keine genauen Richtlinien zur Schwangerschaftsunterbrechung" und auch keine Gutachterkommission, wie jetzt im Reich und auch im Sudetenland. Diese neuen Richtlinien weisen einen viel strengeren Masstab auf, als seinerzeit für diese Frage galt.

Man kann nun unmöglich die Fälle aus der Tschechoslowakei nach reichsdeutschen Richtlinien (die noch dazu im Sudetenland erst ab 1. März 1940 in Kraft traten!) beurteilen und sozusagen ein Gesetz rückwirkend in Anwendung bringen. Dies wurde jedoch in meinem Fall gemacht und nur so konnte man zu einer Verurteilung kommen.

Es wurden auch nur zwei-drei Aerzte angeklagt, obwohl doch mindestens 80% der sudetendeutschen Aerzte unter den früheren Bedingungen gehandelt haben und dies auch tun mussten, weil sie ja keine Gutachterstellen wie jetzt hatten. Es ist dies sehr zu bedauern, aber die Aerzte konnten damals nicht anders handeln. Wesentlich geändert hatte sich diese Frage mit dem ideellen Anschluss der SDP an die NSDAP im Mai 1938, und so haben die Aerzte schon damals nach den jetzt geltenden Richtlinien vorgehen können und dies auch getan.

Zur Verhandlung wurden ausserdem nur altreichsdeutsche Sachverständige zugelassen, die in völliger Unkenntnis sowohl der gesetzlichen, wie auch der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse waren in der Tschechoslowakei waren und daher nach den strengen Richtlinien, die im deutschen Reich damals schon galten, unteilten, obwohl die zur Last gelegten Fälle in den Jahren 1935, 1936, 1937 und ein Fall im Februar 1938 durchgeführt wurden. Den damaligen Standpunkt in dieser Frage der Schwangerschaftsunterbrechung in der Tschechei konnte der als Sachverständiger Zeuge zugelassene Amtsarzt in Tepl, (Sudetendeutscher) Dr. Schmiedl darlegen. Diesem wurden von der Verteidigung hintereinander 2 Atteste, die ~~bestätigten~~ zur Schwangerschaftsunterbrechung geführt hatten, vorgelegt, und er musste bestätigen, dass unter diesen Umständen der Eingriff damals gerechtfertigt war. Als die Verteidigung bekannt gab, dass vor kurzem in der Verhandlung diese 2 Fälle von dem altreichsdeutschen Sachverständigen, der nach den neuen Richtlinien vorging, als nicht gerechtfertigt beurteilt wurden und somit wesentlich zum Gesamturteil beitrugen, wurde die Vorlage solcher weiterer Atteste nicht mehr zugelassen.

Der Arzt, der unter den damaligen Bedingungen in der Tschechoslowakei Schwangerschaftsunterbrechungen durchgeführt hat, wird nun nach den jetzt geltenden Richtlinien und Gesetzen verurteilt, obwohl er doch damals nicht diese Richtlinien bekam und kannte, und in dieser Frage eine laxere Einstellung herrschte. Ist für diese Einstellung zu dieser Frage nicht die damalige Justiz selbst mit verantwortlich zu machen? Die Staatsanwälte in der Tschechoslowakei haben doch die damalige Hanhabung gut geheissen, denn sonst hätten sie in den zahlreichen damals aufgegriffenen Fällen nicht die Einstellung des Verfahrens verfolgen können. Kann man diese Staatsanwälte zur Verantwortung ziehen, weil sie im Jahre 1935 und fortlaufend nicht nach den strengen "Richtlinien zur Schwangerschaftsunterbrechung", wie sie ab 1. März 1940 im Sudetenland in Kraft traten, vorgegangen sind und sich nicht an eine Gutachterkommission gewandt haben, die es damals noch garnicht gab? Dem Arzt gegenüber aber wird dieser Standpunkt eingenommen!

80a

Dem Dr. Fritsch wurden in der Anklage 15 Fälle zur Last gelegt. Hievon schieden nach der durchgeführten Hauptverhandlung 6 Fälle aus, da diese 6 Fälle auch diesen strengen Richtlinien des Reiches entsprachen. Somit hat Dr. Fritsch diese Schwangerschaftsunterbrechungen nicht wahllos durchgeführt, sondern versucht einen strengeren Masstab hierfür anzuwenden.

In den Fällen 1 und 2 (Löw, Kunz) hat Dr. Fritsch kein Honorar verlangt und auch nicht erhalten (wegen Mittellosigkeit) Im 1. Fall Löw hat er sogar noch die Verpflegskosten der Patientin selbst gezahlt. Trotzdem wurden diese Fälle, wie schon im Gnadengesuch des Verteidigers Dr. Pfannerer dargelegt wurde, als Verbrechen gewertet und mit einer hohen Einsatzstrafe (18 Monate) belegt, obwohl diese 2 Fälle nur als Vergehen zu werten waren.

Der Fall Schnabel ist auch nicht geklärt, da sowohl die Patientin wie auch der Schwängerer, dem Dr. Fritsch gegenübergestellt, diesen nicht mit Bestimmtheit als behandelnden Arzt wiedererkannten und in dem Operationsprotokoll öfter falsche Eintragungen nachgewiesen werden konnten, da der Arzt des Sanatoriums diese oft viel später machte und so Irrtümer möglich waren. Es ist also hier möglich, dass die Patientin ein anderer Arzt behandelt hat.

Ueber den Fall Becker, ebenso über einen zweiten, wurde entschieden, obwohl die Patientinnen garnicht anwesend waren und nur ein kommissarisches Vernehmungsprotokoll vorlag. Es konnte wegen der Ausrschein, noch eine kurze Untersuchung über den damaligen Zustand der Patientin Aufschluss geben. Sie wurde jedoch nach ihren eigenen Angaben vor Durchführung des Eingriffes von 2 Aerzten untersucht, die den Eingriff befürwortet haben. Auch dieser Fall wurde als ungerechtfertigter Eingriff gewertet.

Es wäre Dr. Fritsch ein leichtes gewesen das Operationsprotokoll, das die Grundlage zur Erhebung der Anklage gebildet hat, zu vernichten. Er hat dies nicht getan, da er sich keiner strafbaren Handlung bewusst war und diese Schwangerschaftsunterbrechungen in der Tschechei unter den gegebenen Bedingungen, sachgemäss durchgeführt, erlaubt waren.

Die im Urteil angeführten 9 Fälle verteilen sich auf den Zeitraum von drei Jahren. Kann man da von "Gewerbsmassigkeit" überhaupt sprechen? Die zwei ersten Fälle müssen noch in Wegfall kommen, sodass nur 7 Fälle übrig bleiben.

Nach dem Anschluss des Sudetenlandes an das Reich, d.h. schon seit dem ideellen Schluss der SDP an die NSDAP im Mai 1938, hat Dr. Fritsch keinen derartigen Fall mehr behandelt. Als praktischer Arzt und Chirurg, vor allem als Kassenarzt, betätigte er sich ausschliesslich auf diesen Gebieten.

87013



109-11-739

11. April 1941.


W-Gruf.

1. *11. IV. 1941*

Lieber Ernst!

Für Deine Zeilen vom 9.d.M. danke ich Dir herzlich.
Im Falle Dr.Fritsch kann ich leider nicht helfen. Du
wirst diese grundsätzliche Einstellung verstehen. Es
ist weder angängig noch möglich, dass ich mich mit
dem Fall überhaupt befasse. Lola und ich danken für
die Ostergrüsse und erwidern sie herzlichst.

Heil Hitler !
Dein



An Herrn
Hauptschriftleiter Ernst Frank,
Karlsbad-Drahowitz.

2.

Z.d.A.

Ernst Franf

Hauptstiftleiter
der Deutschen Tages-Zeitung
Karlsbad

82

Büro des Staatssekretärs
bei der Reichsprotektur
in Böhmen und Mähren.
9. April 1941.
Eing.: 11. APR. 1941

Tgb. Nr.:

Lieber Karl !

Es wird Dir vielleicht bekannt sein, dass in Karlsbad die drei Ärzte Dr. Hochberger, Dr. Hübscher und Dr. Fritsch verhaftet wurden, weil sie sich Abtreibungsfälle zu schulden kommen liessen. Dr. Erwin Fritsch scheint nun schon vor seiner Verhaftung von dem ihm bevorstehenden Prozess gewusst zu haben und hat sich zweimal nach Prag begeben, um Dich in seine Angelegenheit einzuweihen. Es ist ihm nicht gelungen, Dich zu erreichen. Da er Dich zu kennen scheint-- er war ja früher Wandervogel-- so beauftragte er auch jetzt aus seiner Haftstätte in Eger heraus seine Frau und deren Onkel, einen einflussreicheren Gerichtsrat in Reichenberg, Dich in seiner Sache zu interessieren, doch ebenfalls vergeblich, sodass er sich nun durch seine Frau an mich wandte und Dich bitten lässt, Dich womöglich für ihn zu verwenden.

Da man eine junge und bedrängte Frau nicht leicht abweisen kann, versprach ich ihr, Dich von Fritsch Erwins Lage, ~~der Lage~~ zu unterrichten. Ich kenne ja Fritsch wahrscheinlich besser als Du. Fritsch wurde etwa anfangs dieses Jahres verhaftet. Die Gestapo warf ihm 30 Abtreibungsfälle in der Zeit von 1935 bis 1. Mai 1938 vor. 15 Fälle mussten als unbegründet oder nicht nachweisbar zurückgezogen werden. Fünf weitere Fälle konnten inzwischen durch Attest gedeckt werden. 10 Fälle liegen ihm zur Last. Die ganze Sache flog dadurch auf, dass die Gestapo ein ~~sein~~ Tagebuch des jüdischen Arztes Dr. Kafka besass, durch das Fritsch und Hübscher belastet erscheinen, während Hochberger als früherer Vorsitzender der Ärztekammer in Karlsbad die Schweinereien gedeckt zu haben scheint. Nach dem 1. Mai 1938, so behauptet Dr. Fritsch, ist ihm kein Eingriff mehr nachzuweisen.

Fritsch Erwin absolvierte das Karlsbader Gymnasium. Während dieser Zeit war er Ortsgruppenleiter des Karlsbader Wandervogels, als Prager Student war er Caroline. Er gehörte sodann keiner Partei an, hielt sich jedoch immer gesellschaftlich auf der völkischen Seite und trat etwa im Sommer 1937 der SdP bei. Als Arzt war er sehr beliebt und setzte sich öfters ohne Entgelt auch für arme Volksgenossen ein. Seine Frau sammelt nun solche für ihn zeugende Fälle. Der Verteidiger Fritschs, Dr. Pfannerer, riet ihr dazu. Er scheint jedoch mit der Verurteilung zu rechnen, weil er ihm riet, sich an Dich zu wenden, Du mögest ihm eine Bestätigung ausstellen, dass Du Fritsch Erwin kennst, dass er Dir als völkisch einwandfreier Mensch bekannt ist, kurz, dass Du ~~ein~~ Gnadengesuch befürwortest, das Dr. Pfannerer an das Justizministerium zu richten gedenkt.

Fritschs Frau ist durch den Fall sehr heruntergekommen. Es ist eine Enkelin des ehemaligen Bürgermeisters Knoll, Karlsbad. Sie hat zwei Kinder mit Erwin, ein drittes, ein Bub, hat sie eben wegen der grossen Aufregung verloren. Du kannst Dir vorstellen, dass man eine solche Frau nicht ~~ab~~weisen kann. Doch habe ich ihr ausdrücklich gesagt, dass ich selbstverständlich nicht mehr für sie tun kann, als Dich von der Sache zu unterrichten und Dir ihre Bitte zu unterbreiten.

Ich selbst kann kaum für Fritsch Erwin ein Wort bei Dir einlegen, weil ich gerade in solchen Fällen sehr streng denke. Das Einzige, das ich für ihn anführen kann, ist die Ungerechtigkeit, die darin besteht, dass man nur drei Ärzte in dieser Sache belangt, während noch eine grosse Reihe weiterer Ärzte herumläuft, die mindestens ebenso gehandelt haben, wie die drei Betroffenen.

St. S. 8-6/41

Ersuchen möchte ich Dich nur, mir möglichst rasch eine Antwort zukommen zu lassen, damit die an und für sich sehr bedauernde Frau nicht lange im Ungewissen bleibt. Fritsch Erwin scheint in seinem Optimismus und seiner ganzen Veranlagung nach mit grosser Selbstverständlichkeit damit zu rechnen, dass Du ihm helfen kannst. Von diesem Glauben ist auch seine Frau angesteckt. Also sei bitte so gut, und teile mir kurz Deine Stellungnahme mit, damit ich sie weitergeben kann.

Ich hoffe, dass es Dir und Lola gut geht. Der wahrscheinlich vor 10 Tagen aufflammende tschechische Widerstands- und Hoffungsgeist wird sich ja heute anlässlich der ersten herrlichen Nachrichten vom Balkan wieder rasch geduckt haben. Ich hoffe nur, wenn der Rummel da drunten am höchsten rumoren wird, dass wir dann das Endgültige und ganz Grosse erleben werden. Herr Gott, wer da dabei sein könnte! Meine Bücher schreiten in der Herstellung sehr sehr langsam fort. 30.000 Arbeitskräfte wurden eben wieder dem deutschen Druckereigewerbe entzogen. Da kann man sich denken, dass sich das im Einzelnen auswirkt. Trotzdem hoffe ich, wenigstens das politische Buch im Juni herauszubekommen.

Es tut mir leid, dass ich Dir wieder in einer solchen Angelegenheit kommen muss, wie der obigen. Aber die Leute begräfen eben das Neue noch nicht. Sie leben im Grunde genommen immer noch in ihrem liberalen Schlammassel dahin und glauben, wenn sie einen einflussreichen Bekannten haben, dass der nun auch weiter Unrecht deckt, wie das früher einmal der Fall war. Andererseits kann man es der Frau nicht verdenken, wenn sie eben alles versucht, was ihr geraten wird oder was ihr helfen zu können scheint.

Ich grüsse Dich und Lola und wünsche Euch recht frohe Ostern!

Heil Hitler!

Ernst Franf.

BdS

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag.

Eing. 19. APR. 1941 - L.
DER STAATSPRÄSIDENT

DES PROTEKTORATES BÖHMEN UND MÄHREN

Nr. _____ B.-Nr. _____

B.d.S. 2068 / 41

84

Z. D 1595 / 41.

Der Befehlshaber der Schutzpolizei
u. des SD in Prag

PRAG, den 10. April 1941.

Prag, IV. 1941
BdS. _____ B.Nr. 6954/41

Büro des Staatssekretärs
bei der Regierung
in Böhmen und Mähren
Eing.: 10. APR. 1941
Tgb. Nr.: _____

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

*Alle am
11. 4. 41
12. 11. 41
entlassen*

Wie ich erfahre, ist kürzlich der Versicherungs-
mathematiker und statutarische Direktor der Zentralso-
zialversicherungsanstalt Wladimir Vydra /geboren
am 30. November 1886/ verhaftet worden. Gleichzeitig mit
ihm wurden auch zwei weitere Beamte des öffentlichen
Versicherungswesens in Haft gesetzt, u. zw. Dr. Karl
Falada, Beamter der Zentralsozialversicherungs-
anstalt, und Dr. Franz Slavíček, Direktor der
Allgemeinen Krankenversicherungsanstalt.

Wladimir Vydra ist in der Zentralsozialversiche-
rungsanstalt Vorstand der Revisionsabteilung, die die
Aufgabe hat, die Wirtschaftsgebahrung der Krankenver-
sicherungsanstalten zu kontrollieren. Nach den mir zu-
gekommenen Informationen scheint es nicht ausgeschlos-

St. S. 118 - 7/41

sen zu sein, dass er das Opfer von Denunziationen von Leuten geworden ist, deren Gegnerschaft er sich in diesem seinem odiosen Wirkungskreise zugezogen haben mag. Wie man mir sagt, ist er politisch niemals hervorgetreten. Seine Ernennung zum Direktor der Zentralsozialversicherungsanstalt ist nach Fühlungnahme mit den kompetenten deutschen Stellen erfolgt.

Erlauben Sie mir, sehr geehrter Herr Staatssekretär, in dieser Angelegenheit, - vor allem in der Sache des Direktors Vydra- Ihren wertvollen Beistand in Anspruch zu nehmen und Sie zu bitten, dahin wirken zu wollen, dass die angeführten Fälle eine schnelle Erledigung erfahren, damit die allfällige Freilassung der Inhaftierten, insbesondere des Direktors Vydra, so bald als möglich erfolgen kann.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr ergebener

Herrn
Staatssekretär K.H. F r a n k,
SS-Gruppenführer,
P r a g, Czernin-Palais.

St. H. Frank

- v - 6054/41.

Prag, den 22. April 1941.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.


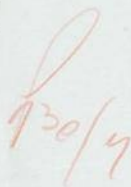
Emp. 28. APR. 1941

V e r m e r kfür H-Gruppenführer F r a n k .Betrifft: Intervention des Herrn Staatspräsidenten bezüglich V y d r a und Genossen.

Die in dem Schreiben des Staatspräsidenten genannten V y d r a, F a l a d a und S l a v i č e k wurden auf Ersuchen der Staatspolizeileitstelle Brunn in einem Ermittlungsverfahren wegen landesverräterischer Waffenhilfe (Begünstigung zum Eintritt in die tschechische Legion) vorläufig festgenommen und bereits nach wenigen Tagen am 11.4.41 auf Wunsch der Staatspolizeileitstelle Brunn wieder entlassen, da ausreichende Verdachtsgründe gegen sie nicht zu erweisen waren.



H-Obersturmbannführer,

St. S. II 6 - 7/41

6. Mai 1941.

W-Gruf.
St.S.167/41.

1941
1. An Herrn
Staatspräsidenten Dr.Hácha,
Prag III,
Burg.

Sehr geehrter Herr Staatspräsident!

Auf das dort.Schreiben vom 10.v.Mts. - Zeichen Z.D 1595/41
in Sachen Direktor Vydra und Andere erwidere ich, daß die
Entlassung von Dr. Palada, Dr. Slavíček und Direktor Vydra
am 11.v.Mts. erfolgt ist.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung



88478

2. Z.d.A.

St. G. 11 4 - 4/41

DER STAATSPRÄSIDENT
DES PROTEKTORATES BÖHMEN UND MÄHREN

Büro des Staatssekretärs
des Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Prag, 9. MAI 1941

D 1991/41.

Prag, am 9. Mai 1941.

88

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Für Ihre Mitteilung vom 6. Mai 1941, Nr.
St.S. 167/41, betreffend die Haftentlassung des Di-
rektors Vydra und zweier anderer Funktionäre des öffent-
lichen Versicherungswesens sowie für Ihren wirksamen
Beistand in dieser Angelegenheit bringe ich Ihnen meinen
besten Dank zum Ausdruck.

Mit der Versicherung meiner vorzüglichen
Hochachtung

Stacha

Herrn Staatssekretär
Karl Hermann F r a n k,
SS-Gruppenführer

in PRAG.

4/
Einw. Organg.
h. 9/5.47.

St. S. XI 9 - 7/41